



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES GEMEINDEBUNDES STEIERMARK

Dezember 2013

Nummer 2

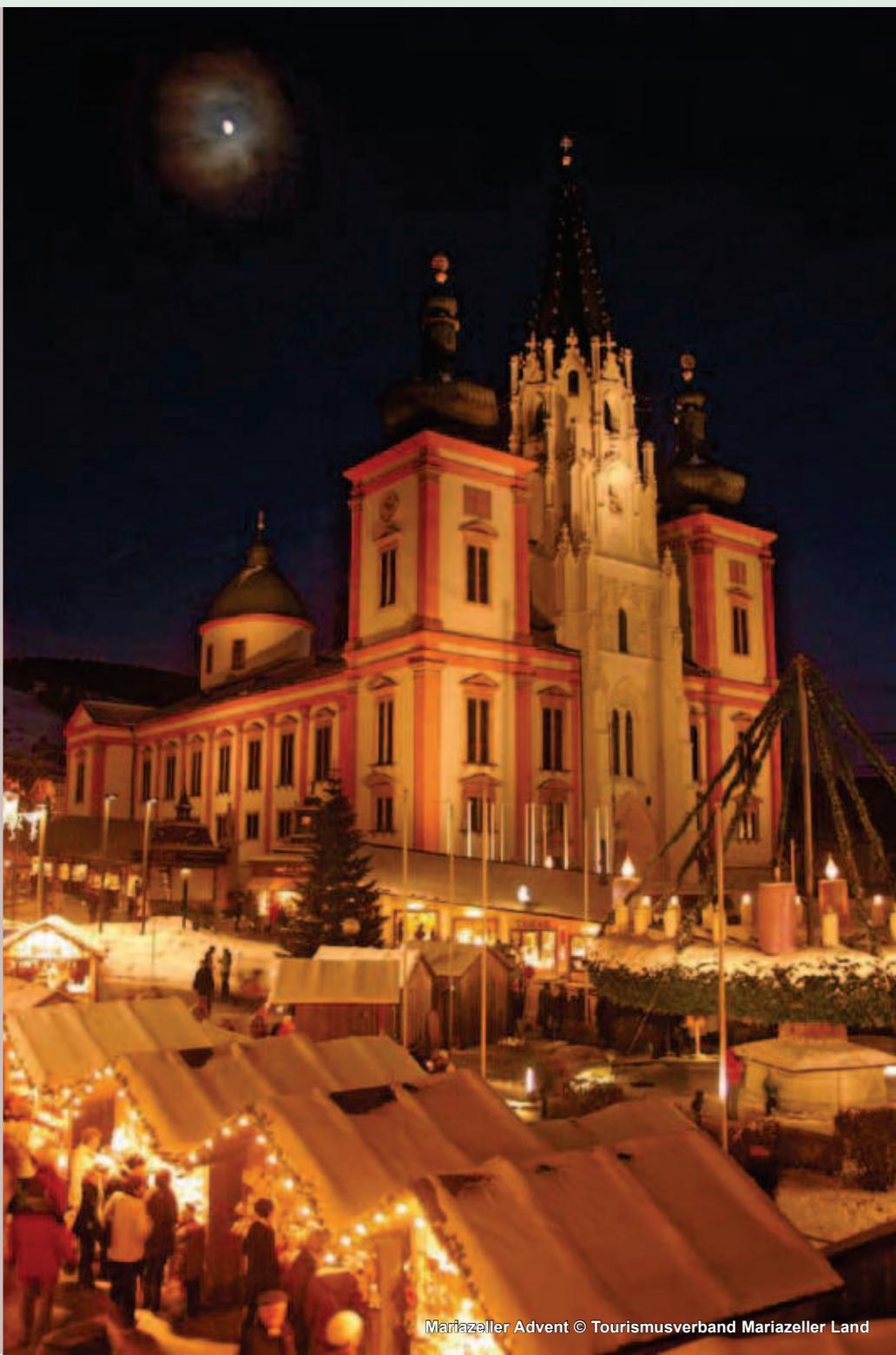
66. Jahrgang

Ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2014

*wünscht der
Gemeindegewerbeverband Steiermark
allen Bürgermeisterinnen
und Bürgermeistern,
Gemeindegewerbetägern
und Bediensteten in den
steirischen Gemeinden
und dankt allen für
die gute Zusammenarbeit.*

Der Präsident:
LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger

Der Landesgeschäftsführer:
Mag. Dr. Martin Ozimic



Ein bewegtes Jahr mit historischen Veränderungen

Anfang November wurde vom Land Steiermark das Gemeindestrukturreformgesetz zur Begutachtung ausgesendet. Im Landesvorstand haben wir uns mit sämtlichen Aspekten dieses Gesetzes eingehend befasst.

Bereits zu Beginn des Projekts waren die Mehrheiten im Gemeindebund für die Unterstützung der Strukturreform gegeben, auch wenn von uns neben dem Modell der Zusammenlegungen auch eine Variante der verstärkten Zusammenarbeit in Verbänden diskutiert und zu diesem Zeitpunkt gefordert wurde, dass kein Zwang ausgeübt werden soll. Sämtliche Abstimmungen über unsere offiziellen Positionen zum Strukturreformprojekt des Landes Steiermark hatten mehrheitlich die Unterstützung des Gemeindebundvorstandes für das Projekt der Strukturreform zum Ergebnis.

An dieser demokratisch legitimierten Positionierung wurde schon damals sowohl innerhalb unserer Gremien als auch von einzelnen Mitgliedern des Gemeindebundes sehr emotionale Kritik geübt. Dabei hat sich gezeigt, dass von den BürgermeisterInnen in unseren Gremien unabhängig von der Betroffenheit unterschiedliche Meinungen vertreten wurden. Zusammenlegungen mit Gesetz wurden von BürgermeisterInnen nicht betroffener Gemeinden ebenso abgelehnt, wie sie von BürgermeisterInnen nachteilig betroffener Gemeinden befürwortet werden.

Mit Fortdauer des Projektes sind wir von verschiedenen Seiten sehr unter Druck geraten. Neben den erklärten Gegnern des eingeschlagenen Weges haben viele BürgermeisterInnen immer wieder mit Nachdruck eingefordert, den Prozessverlauf beschleunigend zu unterstützen. Da der Gemeindebund als Interessenvertretung aller steirischen Gemeinden im interkommunalen Konflikt keine parteiischen Positionen einnehmen kann, war es wiederholt der klare Auftrag an mich als Präsidenten, eine neutrale Haltung einzunehmen! Dies galt insbesondere in jenen konfliktträchtigen Fällen, in denen sich einzelne Gemeinden nachdrücklich gegen die geplante Fusion aussprechen und damit Lösungen mit jenen betroffenen Gemeinden, die dem Prozess positiv gegenüber stehen, vermeiden wollten. Die Frage der Haltung des Gemeindebundes zu Zusammenlegungen mit Gesetz wurde nach und nach das zentrale Thema der Diskussion, die sich zum Teil von sachlichen Aspekten entfernt hat.

Als Folge der Kritik bzw. der nicht erfüllten Erwartungshaltungen hat sich um das Forum St. Lambrecht mit der Unterstützung von 121 Gemeinden eine sogenannte „Gemeindeini-

tiative“ unter anderem mit der Zielrichtung gebildet, die Kräfte jener Gemeinden, die der Reform bzw. der Methodik ablehnend gegenüber stehen, zu bündeln und auf Basis einer gemeinsamen Plattform Widerstand gegen Zwangsfusionen zu leisten.

Die zentrale Forderung der Gemeindeinitiative nach verpflichtenden Volksabstimmungen vor einer Gemeindefusion und die Ablehnung von Zwangsfusionen wurden vom Gemeindebund auf Grundlage mehrerer Abstimmungen im Landesvorstand nicht unterstützt. Dafür war auch die Überlegung ausschlaggebend, dass bei verschiedenen Positionen und Interessenlagen zwischen Gemeinden unterschiedliche Abstimmungsergebnisse zu erwarten sind und diese Ergebnisse keiner Sache dienen. Wie sich auch in der Schweiz, dem Land der direkten Demokratie, gezeigt hat, kommt noch dazu, dass es in höchstem Ausmaß schwierig ist, die objektive Information für sachliche Entscheidungen zu gewährleisten. In verschiedenen Fällen kann es auch dazu kommen, dass die Fusion von Gemeinden für eine Gemeinde Vorteile zu Lasten der anderen beteiligten Gemeinde bringt. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang das Beispiel gebracht, in dem eine Gemeinde die Schulden der Nachbarn übernehmen muss oder sich Gebührenhaushalte nachteilig für einzelne Beteiligte entwickeln. Auch in diesen Fällen wird man berücksichtigen müssen, dass die bessere wirtschaftliche Situation oftmals auch von Faktoren abhängig ist, die von einer Gemeinde nicht beeinflussbar sind und es wohl auch geboten ist, für die BürgerInnen außerhalb von Gunstlagen einen Ausgleich zu schaffen.

Oft wird auch das sogenannte dänische Beispiel strapaziert und unsachlich dargestellt. Es wird meist gänzlich verschwiegen, dass in Dänemark die Länderebene abgeschafft und deren Aufgaben, sowie auch die AMS-Aufgaben, den Gemeinden übertragen wurden. Nur die Einnahmen oder die Verwaltungskosten, nicht aber die Aus- und Aufgaben zu vergleichen, ist unseriös und unsachlich. Auch haben die dänischen Gemeinden keine gemeindeeigenen Einnahmen (Grundsteuer, Kommunalsteuer), sodass sich auch in diesem Punkt die Systeme nicht vergleichen lassen und Dänemark damit kein Vorbild für die Steiermark sein kann.

In mehreren gemeinsamen Gesprächen zwischen den Gremien des Gemeindebundes und Vertretern der Gemeindeinitiative wurden die Positionen durchwegs konstruktiv ausgetauscht, ohne dass es jedoch in den zentralen politischen Fragen zu übereinstimmenden Meinungen kam. Unabhängig

davon hat der Gemeindebund auf Grundlage unserer Vorstandsbeschlüsse in fachlicher und rechtlicher Hinsicht eine Vielzahl von Gemeinden auf Anforderung im Zusammenhang mit sämtlichen Fragen zur Strukturreform beraten, soweit es sich nicht um politische Aspekte gehandelt hat.

Schließlich wurde das gegenständliche Gemeindestrukturreformgesetz im Landesvorstand ausführlich diskutiert und mit einem Abstimmungsergebnis von 10:1 Stimmen mit den Forderungen nach verstärkter Unterstützung des Landes Steiermark in den Bereichen Raumordnung, Finanzausgleich, Soziales, Kinderbetreuung und Entflechtung der Transfers zur Kenntnis genommen. Am 17. 12. 2013 wurde vom Landtag Steiermark das Strukturreformgesetz beschlossen.

Eine Entwicklung in die richtige Richtung haben die Diskussionen rund um die gemeinsame Position des Österreichischen Gemeindebundes zum Finanzausgleich genommen.

Dass es in Zeiten wie diesen eine große Kraftanstrengung bedeutet, vom Bund künftig höhere Anteile der Steuereinnahmen für die Gemeinden zu erhalten, ist mir bewusst und deshalb wird auch der Kampf zwischen den Bundesländern um die Oberverteilung heftiger. Die freiwillige Bereitschaft, auf Finanzmittel zugunsten eines anderen Bundeslandes zu verzichten, ist naturgemäß nicht vorhanden, weshalb die Vorstöße der benachteiligten Bundesländer, zu denen auch die Steiermark zählt, in den Gremien des Österreichischen Gemeindebundes bei allem geäußerten Verständnis für deren Situation keine Mehrheiten finden. Die vielen Bemühungen haben jedoch dennoch eine gewisse Bewegung gebracht und so wurde im Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes ein Forderungspapier zum kommenden Finanzausgleich beschlossen, das für den Fall der Umsetzung auch eine Verbesserung für die Steiermark bringen wird.

Neben den Forderungen nach einer Kompensation des „grauen Finanzausgleichs“ durch Erhöhung des allgemeinen FAG-Schlüssels, nach der Abgeltung des Umsatzsteuermerhauaufwandes im Schulbau, der unbefristeten Verlängerung des Pflegefonds und nach dem Festhalten am gemeinsamen Finanzierungsmodell Siedlungswasserwirtschaft sowie der verstärkten Dotation ab 2015 gibt es drei weitere Punkte, die sich für die Steiermark positiv auswirken können. Erstens handelt es sich um die Forderung nach einem Ausgleichsfonds (Strukturfonds) für strukturell benachteiligte Gemeinden und Abwanderungsgemeinden in der Höhe von zumin-

dest € 500 Mio. Betreffend die Dotation dieses Fonds gibt es mehrere Vorschläge des Gemeindebundes. Die Verteilung der nach der Volkszahl gebildeten Länder-töpfe des Fonds soll nach klaren, transparenten und landesweise geregelten Kriterien an strukturschwache und Abwanderungsgemeinden erfolgen. Der zweite Punkt beschäftigt sich mit der Bevölkerungsentwicklung. Nach den derzeitigen Regelungen des Finanzausgleichs verlieren alle Bundesländer bzw. Gemeinden Ertragsanteile durch die dominante Rolle des Bevölkerungsschlüssels bzw. des aBS, sofern sie nicht zumindest im österreichischen Durchschnitt wachsen. Massiver Gewinner dieser Regelung ist die Bundeshauptstadt Wien. Aus diesem Grund wird die Forderung erhoben, die Volkszahl (teilweise) einzufrieren, um übergroße Verschiebungen bei den Ländertöpfen der Gemeindeertragsanteile zu verhindern. Als dritter Punkt ist die Reform des Finanzbedarfs-Finanzkraft-Ausgleichs zu nennen, da aus einzelnen Regelungen betreffend die zitierten Begriffe unsachliche Benachteiligungen bei der Auszahlung von Ertragsanteilen entstehen können.

Im Jahr 2013 war der Beschluss im Landtag Steiermark am 2. 7. 2013, mit dem die gemeinsam von Gemeindebund und Städtebund mit dem Land Steiermark verhandelte Novelle des steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetzes in dankenswerter Weise mit den Stimmen der SPÖ- und ÖVP-Landtagsabgeordneten umgesetzt wurde, sehr erfreulich. Die Erhöhung der Bürgermeisterbezüge, mit der es endlich gelungen ist, Eure hervorragende und verantwortungsvolle Arbeit angemessen zu entschädigen, ist sehr wichtig. Darüber hinaus erfolgten mit der Novelle weitere Verbesserungen und notwendige Neuregelungen. Nähere Details haben wir mit Rundmail vom 11. Juli 2013 allen steirischen Gemeinden mitgeteilt, die neue Bezügetabelle für das Jahr 2014 wurde Anfang Dezember übermittelt.

Einen Dauerbrenner stellt der Sozialbereich in der Steiermark dar, wobei es hier in der Vergangenheit immer wieder massive Kostensteigerungen in den Sozialhilfeverbänden gegeben hat. Durch unsere Bemühungen ist es in den letzten Jahren gelungen, die Kostensteigerungen etwas einzudämmen, was aber immer noch von Bezirk zu Bezirk unterschiedliche Auswirkungen hat. Solange es je-



**LABg. Bgm. Erwin Dirnberger,
Präsident des
Gemeindebundes Steiermark**

doch noch keine neuen Normkostenmodelle gibt, werden in diesem Bereich weiterhin Unsicherheiten bleiben. Bei der letzten Sitzung des Beirates für Sozialpolitik wurden wir darüber informiert, dass es auch für 2013 rückwirkend und für 2014 Valorisierungen der Tagsätze in der Pflege geben wird, um vor allem die Lohnerhöhungen abzugelten. Dies wurde uns auch von den Gemeindevertretern in den verschiedensten Gremien (u. a. ARGE SHV und Landesverband der öffentlichen Heimbetreiber) so bestätigt, weshalb wir die vom Land Steiermark ermittelten Erhöhungen für die Jahre 2013 und 2014 zur Kenntnis genommen haben. Im Gegenzug ist es gelungen, durch die Änderung der Zuteilungskriterien auf Bundesebene die restlichen Pflegefondsmittel in der Höhe von € 5,7 Mio. vom Jahr 2012 abzurufen. Für die Jahre 2013 und 2014 erhält die Steiermark € 28,8 Mio. bzw. € 33,8 Mio. aus dem Pflegefonds des Bundes, was auch den Gemeinden mit 40 % zu Gute kommt. Neben den vielen Aufgaben in bewegten Zeiten ist wohl die Gemeindestrukturreform die historisch bedeutsamste und für uns alle die größte Herausforderung. Wenn es auch manchmal unterschiedliche und unverrückbare Standpunkte gibt, bedanke ich mich, geschätzte BürgermeisterInnen, für Euren Einsatz und die sachliche Zusammenarbeit und wünsche Euch ein friedliches Weihnachtsfest, einige ruhige Tage und ein erfolgreiches Wirken im nächsten Jahr bei bestmöglicher Gesundheit.

Euer

Aktuelles

Steiermark

- 4 Gemeindearchive – eine unverzichtbare Quelle lokaler und regionaler Geschichte
- 7 Bedienstetenschutzkommission des Landes und der Gemeinden neu bestellt

Recht & Gesetz

- 8 Neuerungen im Sachbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG)
- 10 Die Überführung der Neuen Mittelschule vom Modellversuch ins Regelschulwesen ab dem Schuljahr 2012/13

Steuern & Finanzen

- 13 Ermittlung des maßgeblichen „Einkommens“ einkommensteuerpflichtiger Personen nach dem StKBFG
- 14 Welche Steuern fallen bei der Schaffung eines Gewerbegebietes an

Europa

- 16 Neues zu Europa
- 17 „Europa – was ist jetzt?“
- 18 Italienische Gemeinden suchen Partnerschaften
- 18 Österreich führt Vorsitz im Europarat

Umwelt

- 20 Sichere Trinkwasserversorgung und nachhaltige Abwasserreinigung brauchen Investitionen

Land & Gemeinden

- 23 Das Konzept der Ökoregion Kaindorf wird international
- 24 BikeNatureGuide
- 25 „Fahrradfreundliche Gemeinden 2013“ ausgezeichnet
- 26 Partizipative Leitbildentwicklung fördert Identifikation und Image
- 26 Christian Schölnast-Volks- und Heimatkundepreis ausgeschrieben

Gesunde Gemeinde

- 27 Zahngesundheit in 15 Sprachen
- 28 Index der Verbraucherpreise
- 28 Impressum



Gemeindearchive – eine unverzichtbare Quelle lokaler und regionaler Geschichte

Archive der Gemeinden sind wichtige Bausteine für das kollektive Gedächtnis einer Gemeinde, einer Region und des Landes. Das Steiermärkische Landesarchiv nahm den laufenden Reformprozess in der Gemeindestruktur zum Anlass, sich am 12. Juni 2013 im Rahmen des 5. Steirischen Archivtages mit den Gemeindearchiven näher zu beschäftigen. Fragestellungen und Herausforderungen im Umgang mit diesem Schrift- und Archivgut, seine Sicherung und Verwahrung wurden aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt und zudem mögliche Lösungen für gemeindeübergreifende Kooperationen bei der Sicherung dieses Schriftgutes diskutiert. Der Gemeindebund hat diese Tagung durch Information seiner Mitglieder im Vorfeld unterstützt.

Landesarchivdirektor Josef Riegler konnte unter den Gästen Landtagspräsident Franz Majcen und Landesamtsdirektor Mag. Helmut Hirt begrüßen. Der Einladung waren rund 70 Personen, darunter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steirischer Gemeinden sowie auch Archivarinnen und Archivare aus den Nachbarbundesländern Burgenland, Kärnten und Niederösterreich sowie aus Slowenien gefolgt, unter diesen der Direktor des Archivs der Republik Sloweniens (ARS) Mag. Bojan Cvelfar und der Direktor des Historischen Archivs von Cilli/Celje Dr. Borut Batagelj. Mit den Archiven Sloweniens besteht seit vielen Jahren eine sehr gute Kooperation.

Josef Riegler sprach in seinem Einleitungsstatement die Sorge des Landesarchivs an, dass bei der Zusammenlegung von Gemeinden Unterlagen von bleibendem Wert aus den aufzulösenden Gemeinden besonders gefährdet sind. Das lehrt auch die Erfahrung aus der Zusammenlegungswelle der 1960er Jahre. Das Landesarchiv ist weder personell noch finanziell in der Lage, die Archive jener Kommunen zu übernehmen, die nicht über eigens eingerichtete Archive verfügen. Dazu Josef Riegler: „Wozu wir aber bereit und auch in der Lage sind, es zu tun, ist die Übernahme von Archivgut aus der vor ca. 1950 liegenden Zeit für jene aufzulösenden Gemeinden, deren neue „Muttergemeinden“ diese Unterlagen nicht selbst archivieren können oder wollen.“

Landtagspräsident Franz Majcen brachte in seinem Eröffnungsstatement die Bedeutung der Erinnerung auf lokaler Ebene an. An einem anschaulichen Beispiel schilderte er, wie durch Unkenntnis historisch wertvolles Archivgut einer Gemeinde verloren gegangen ist.

Neu: Steiermärkisches Archivgesetz 2013

Den Rahmen für die Verwaltung des kommunalen Schriftgutes gibt die Gemeindeordnung vor. Gemeinden regeln daher die Verwaltung ihres Schrift- und Archivgutes im eigenen Wirkungsbereich. Ein Zugriffsrecht staatlicher Ar-

chive (Staats- oder Landesarchiv) besteht nur im Rahmen des Archivschutzes. Kommunalarchivgut ist – wie dem am 13. Juni 2013 in Kraft getretenen **Steiermärkischen Archivgesetz** zu entnehmen ist – „in einem eigenen oder gemeinsam geführten kommunalen Archiv zu archivieren, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass sich die Räumlichkeiten für die Verwahrung von Archivgut eignen“. Die Verwahrung von Kommunalarchivgut im Landesarchiv ist möglich. Der entsprechende Passus im Archivgesetz führt dazu aus: „Ist eine fachgemäße Verwahrung ... in einem kommunalen Archiv nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, kann das Kommunalarchivgut dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden. Die Übernahme und Archivierung durch das Landesarchiv erfolgt nach Maßgabe vorhandener Ressourcen. Kommt es zu einer Übernahme durch das Landesarchiv, geht das Kommunalarchivgut in das Eigentum des Landes über ...“

Kommunales Schriftgut als historische Quelle

Im ersten Vortrag der Tagung ging der Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs Dr. Josef Riegler auf die Bedeutung des kommunalen Schriftgutes als historische Quelle ein. Wie wichtig dieses für die lokale und regionale historische Forschung ist – aber nicht nur für diese – ist aus den „Chroniken“ oder Ortsgeschichten vieler Gemeinden abzulesen. Es sind gerade die Unterlagen der Gemeindeverwaltung, die für viele Fragestellungen verlässlich Auskunft geben können. Die Überlieferungslage ist in der Steiermark höchst unterschiedlich gestreut. In der östlichen Steiermark sind Verluste häufig die Folge von Kriegseinwirkungen gegen Ende des Zweiten Weltkrieges. In anderen Fällen wurde das ältere kommunale Schriftgut auch aus Unkenntnis, wegen Platzmangels oder aus Unverständnis vernichtet.

Aus der vielfältigen Tätigkeit der Gemeinde gingen und gehen archivwürdige Unterlagen zu sehr unterschiedlichen Sachbereichen hervor. Die von den Gemeinden zu bearbeitenden Materien sind



Interessierte Teilnehmer am 5. Steirischen Archivtag im Wartungssaal des Landesarchivs

einem vielfachen Wandel unterworfen und spiegeln auch gesellschaftliche Entwicklungen wider. Zu den wichtigsten und meist auch gut verwahrten Unterlagen gehören die Sitzungsprotokolle des Gemeinderates und der Ausschüsse auf Gemeindeebene. In früherer Zeit spielte im Leben der Bürgerinnen und Bürger das Heimatrecht eine wichtige Rolle. Vor allem dann, wenn eine Person Unterstützung durch die Gemeinde benötigte. Historisch sehr aussagefähige kommunale Unterlagen stehen mit dem Meldewesen und dem heute nicht mehr bedeutenden Dienstbotenwesen in Zusammenhang.

Gemeindearchive im Steiermärkischen Landesarchiv

Dr. Elke Hammer-Luza, die im Steiermärkischen Landesarchiv die rund 2.000 Nachlässe, Familien-, Herrschafts-, Kloster- und kommunalen Archive betreut, bot einen historischen Rückblick auf die Gemeindearchive im Steiermärkischen Landesarchiv. Eine systematische Erfassung von Kommunalarchiven und eine aktive Akquisitionspolitik hatte es bereits im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts gegeben. Damals konnten die historischen Bestände bedeutender steirischer Städte und Märkte für das Archiv gesichert werden, u. a. die Archive der Stadt Bruck an der Mur, von Vordernberg oder Aussee.

Auch nach 1945 wurden wiederholt Versuche unternommen, kommunales Archivgut zumindest zu erfassen, allerdings mit bescheidenerem Erfolg. Eine geordnete Verwahrung der Gemeindear-

chive in Landgemeinden war lange Zeit problematisch, die Verluste dementsprechend. Einer Übernahme von Archivgut steirischer Kommunen im großen Stil ins Landesarchiv standen und stehen bis heute zudem mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen der Archivverwaltung entgegen.

Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit – des Beispiel Bregenzerwaldarchiv

Ein Modell für eine geordnete Verwahrung von kommunalem Schriftgut präsentierte Mag. Simone Drechsel, Archivarin des Vorarlberger Bregenzerwaldarchivs. Diese Institution wurde Mitte der 1980er-Jahre vom Heimatpflegeverein Bregenzerwald gegründet, mit dem Ziel „Archivalien ... aus dem Raum Bregenzerwald ... aufzunehmen, zu ordnen und für private und wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen“. Bis über die Jahrtausendwende hinaus wurde das Archiv ehrenamtlich betreut. Im Jahr 2004 beschritt man auf Betreiben der „Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH“ neue Wege. Der Heimatpflegeverein übergab sämtliche von ihm gesammelten Archivalien als Dauerleihgabe an das neugegründete Bregenzerwaldarchiv. Die Finanzierung des Archivs erfolgt durch 24 Gemeinden des Bregenzerwaldes, Landes- und EU-Mittel. Die Bestände werden seit 2008 von einer hauptamtlichen Archivarin betreut. Heute versteht sich das Archiv als „Gedächtnis der Verwaltung und als Gedächtnis der Region“. Zu diesem Zweck sollen „die Akten der Gemeindeverwaltungen an einem zentralen Ort zusammengeführt und öffentlich zugänglich gemacht“ sowie „privates Schriftgut und audiovisuelle Medien (Fotos, Filme, Interviews) im Original oder in Kopie gesammelt werden“. Die Hauptaufgabe des Archivs besteht derzeit in der Aufarbeitung der Bestände und in der aktiven Bestandserweiterung. In den kommenden Jahren soll jährlich das Archivgut von einer oder zwei Mitgliedsgemeinden aufgearbeitet werden.

Aktenverwaltung und rechtliche Grundlagen von Gemeindearchiven

Im letzten Vortrag der Tagung beschäftigte sich Dr. Gernot Peter Obersteiner, Bereichsleiter im Steiermärkischen Landesarchiv, mit der „Aktenverwaltung in Gemeinden und rechtlichen Grundlagen von Gemeindearchiven“, deren Verwaltung durch die Gemeindeordnung geregelt ist.

Er bot dabei einen historischen Überblick über staatliche Maßnahmen und Bestimmungen einer geordneten Aktenführung und -ablage (Geschäfts- und Kanzleiordnungen). Im zweiten Teil seines Vortrags widmete er sich den konkreten Bestimmungen für das Schriftgut von Gemeinden, für die zu Beginn der 1950er-Jahre ein sog. Einheitsaktenplan entworfen wurde, auf Basis dessen eine geordnete und effiziente Schriftgutverwaltung in den Kommunen erfolgen sollte.

Die einzelnen Vorträge waren von regen Diskussionen begleitet. Josef Riegler hielt zusammenfassend fest: „In den Gemeinden liegen Aufzeichnungen aus unterschiedlich langen Zeiträumen auf Papier vor, Jüngeres ist vielfach nur digital vorhanden. Für beide Formen gilt jedoch: sie enthalten Vieles, das lokal und regional von bleibendem Wert ist, nach entsprechender Bewertung zum Archivgut wird und damit als Quelle sowohl der Forschung als auch dem Bürger für seine berechtigten Interessen in Zukunft zur Verfügung stehen soll.“

Vom Landesarchiv wird bis Ende des Jahres eine schriftliche Unterlage erstellt werden, die für Gemeinden eine erste Hilfestellung bei der Ordnung und Bewertung von kommunalen Schriftgut bieten und insbesondere auch Grundsätze des sorgsamem Umganges mit Archivgut enthalten wird. Soweit es die gegebenen Ressourcen ermöglichen, steht das Landesarchiv bei Fragen zur Archivwürdigkeit, richtigen Unterbringung des Archivgutes etc. für Beratung und Information zur Verfügung.

- Gemeindearchive sind eine wichtige Quelle lokaler Geschichte und Identität
- Sie brauchen zur Lagerung geeignete Räume
- Sie müssen geordnet sein
- Archive auflösender Gemeinden erfordern besondere Aufmerksamkeit
- Nur ein Teil des Gemeindeguttes wird durch archivische Bewertung zum Archivgut
- Besonders gefährdet: nur digital vorhandenes Schriftgut

Weitere Informationen:

Steiermärkisches Landesarchiv
Karmeliterplatz 3, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877-4028

E-Mail: landesarchiv@stmk.gv.at
www.landesarchiv.steiermark.at



Heimatschein, ausgestellt 1938

durchblick im schneechaos

Mit digitalen Fahrtenbüchern von grün ergeben sich für Gemeinden im Zusammenhang mit dem Winterdienst viele Vorteile.

Im Fuhrpark einer Gemeinde finden sich meist viele unterschiedliche Fahrzeuge. Und oft müssen alle gleichzeitig ausrücken, Stichwort „Schneefall“. Da kann es schon mal unübersichtlich werden. Mit der grün Fahrzeugortung behalten Sie alle Fahrzeuge genau im Blick. Dank der Objektorung können Sie jederzeit nachvollziehen, welches Gefährt gerade wo auf dem Weg ist - samt geografischer Position und Wegstrecken. So fällt es leichter, effiziente Routen zusammenzustellen und den Lenkern praktische Anweisungen zu geben. Ist irgendwo ein Schaden passiert, können Sie im Nachhinein feststellen, welches Fahrzeug zu welcher Uhrzeit auf welchen Straßen unterwegs war. Alle Daten über Ihre Fahrzeuge sind per Mausclick online verfügbar, sodass Sie jederzeit Proto-



1



2

kolle erstellen und Routen planen können. In der Kartenansicht haben Sie eine übersichtliche Darstellung der jeweiligen Fahrten samt Start- und Ankunftspositionen parat.

Die Gemeinde Wildon zeichnet die Fahrten ihrer Schneeräumfahrzeuge schon seit einigen Wintern auf. Bürgermeister Ing. Gerhard Sommer vertraut auf die Objektorung von grün: „Wir nutzen die Fahrzeugortung in erster Linie für Dokumentationszwecke, sollte es zu einem Verfahrensfall im Zusammenhang mit den Winterdienstfahrzeugen kommen.“

Und wenn Sie genau das Gegenteil möchten, nämlich dass sich Ihre Schneeräumfahrzeuge etwa den Sommer über nicht bewegen? Auch dann haben Sie mit der Objektorung den Überblick! Bewegt sich eines der Fahrzeuge nämlich unerlaubterweise, etwa weil jemand versucht, es zu stehlen, werden Sie per eMail oder SMS informiert. All diese Vorteile stehen Ihnen schon ab zwei Euro pro Tag zur Verfügung. Den Ein-, Um- oder Ausbau der Hardware in Ihre Fahrzeuge führt grün innerhalb kürzester Zeit kostenlos durch. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die grün-Hotline wenden und alle Unklarheiten von einem Techniker aus dem Weg räumen lassen. Mit grün behalten Sie eben den Überblick! ■

1) Winterdienstfahrzeug der Gemeinde Wildon 2) Stichprobenkontrolle der Aufzeichnungen

grün
www.4786.at

Unser Spezialist im Bereich „grün Fahrtenbuch“ Dominik Stöckl freut sich auf Ihre Anfrage! ds@4786.at



grün kommunikationslösungen zierler gmbh | jauerburggasse 21 | 8010 graz | t +43 316 764700-0

*Dr. Renate Krenn-Mayer
Vorsitzende der Bedienstetenschutzkommission
beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung*

Bedienstetenschutzkommission des Landes und der Gemeinden neu bestellt

Mit Wirkung ab April 2013 hat die Landesregierung die Bedienstetenschutzkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für eine weitere fünfjährige Funktionsperiode bestellt. Diese Kommission ist auch für alle steirischen Gemeinden außer Graz zuständig (in der Landeshauptstadt ist eine eigene Bedienstetenschutzkommission eingerichtet).

Hintergrund der Neubestellung ist das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000, das für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz regelt. Für diese Personen gilt nämlich das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz nur dann, wenn sie in Betrieben (z. B. in einem Pflegeheim) arbeiten. Beide Gesetze stellen aber ganz ähnliche Normen für Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen auf, schon weil einheitliche Mindeststandards in EU-Richtlinien vorgegeben sind. Das reicht von den Anforderungen an Amtsgebäude und Brandschutz über Bildschirmarbeit bis hin zu Baustellentätigkeit und Verwendung von Arbeitsmaterialien. Eine Verordnung der Landesregierung legt ergänzend zum Bedienstetenschutzgesetz 2000 die Details in den einzelnen Bereichen fest.

Gibt es in einer Dienststelle Probleme mit dem Bedienstetenschutz, so kann die Bedienstetenschutzkommission überprüfen, ob das Gesetz eingehalten wurde. Das Ergebnis wird in einem Gutachten festgehalten, das – falls notwendig – mit einem Verbesserungsvorschlag und der Aufforderung zur Mängelbehebung an den Dienstgeber ergeht.

Allerdings nimmt das Bedienstetenschutzgesetz in erster Linie den Dienstgeber in die Pflicht: Land, Gemeinden und Gemeindeverbände müssen von sich aus für die Einhaltung des Bedienstetenschutzes sorgen. Sie müssen unter anderem sicherstellen, dass speziell ausgebildete Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner die Dienststellen regelmäßig besuchen und allfällige Mängel aufzeigen, die dann zu beheben sind. Die Hauptverantwortung liegt also beim Dienstgeber, der auch Sicherheitsvertrauenspersonen bestellen

kann, vor allem wenn dies wegen des Gefährdungspotentials in einer Dienststelle notwendig ist.

Oft können auf diese Weise Probleme intern gelöst und Mängel behoben werden. Funktioniert das aber nicht, können sich die Personalvertretung oder die Dienststellenleitung, bei Gemeinden auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (nie einzelne Bedienstete!) mit einem schriftlichen Antrag an die Bedienstetenschutzkommission wenden, die dann den Fall überprüft.

Den „harten Kern“ der Bedienstetenschutzkommission bilden sechs ständige Mitglieder. Sie kommen aus unterschiedlichen Fachgebieten, sodass sie einander in ihrem Wissen ergänzen: Dr. Krenn-Mayer (Juristin und Vorsitzende), Ing. Klaus Tuscher (Gehobener Baudienst mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft), DI Dr. Bernhard Schaffernak (Höherer technischer Dienst mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft), Dr. Marianne Wassermann-Neuhold (Arbeitsmedizinerin) und Frau Sabine Jammernegg (zur Wahrung der Interessen der behinderten Bediensteten). Das sechste Mitglied kommt bei Überprüfungen im Bereich des Landes von der Landespersonalvertretung (Ing. Michael Pötler). Er gibt seinen Platz an den Leobener Stadtdirektor Dr. Wolfgang Domian ab, falls die Überprüfung eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband betrifft. Dr. Domian wird im Verhinderungsfall von Dr. Martin Ozimic vom Gemeindebund Steiermark oder von Dr. Stefan Hoflehner vom Steirischen Städtebund vertreten. Alle ständigen Mitglieder arbeiten weisungsfrei und ehrenamtlich. Sie sind bis auf Dr. Domian hauptberuflich in Landesdienststellen tätig und treffen sich bei Bedarf zu Überprüfungen und Sitzungen.

Der Schutz von öffentlich Bediensteten in Betrieben – für gewöhnlich am Betriebsrat zu erkennen – und von Lehrern gehört von Gesetzes wegen übrigens nicht zu den Aufgaben der Bedienstetenschutzkommission, weil für diese Personengruppen die Schutzmechanismen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. des Lehrerdienstrechts vorgesehen sind.

Neuer FH-Lehrgang „Public Communication“ fokussiert kommunale PR

Im März 2014 startet am Institut für Journalismus und PR der FH JOANNEUM in Graz der neue berufsbegleitende postgraduale Master-Lehrgang „Public Communication“. Der viersemestrige Lehrgang richtet sich an PraktikerInnen, die bedarfsorientierte, vertiefte Weiterbildung sowie akademische Professionalisierung in ihrem Kommunikationsjob suchen.

Die Internationalisierung von Unternehmenskommunikation, der Anspruch, mit jedem Kommunikationsvorgang höchst unterschiedliche Anspruchsgruppen anzusprechen und gleichzeitig für gelingende Kommunikation sorgen zu müssen – die Herausforderungen für Kommunikationsprofis liegen heute hoch. Im neuen Master-Lehrgang bauen die TeilnehmerInnen wissenschaftlich fundiert und im Austausch mit internationalen ExpertInnen ihre fachliche Kompetenz aus. Sie sind damit bestens gerüstet, um die gesteigerten Anforderungen nach kommunikativer Vermittlung in einer von Komplexität gekennzeichneten gesellschaftlichen Umwelt erfolgreich umsetzen zu können.

Der Lehrgang richtet sich auch speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, deren (zukünftige) Arbeitsgebiete eng mit Kommunikationsleistungen verbunden sind. Mehrere Schwerpunkte der neuen akademischen Ausbildung thematisieren Anforderungen und Lösungen professioneller Kommunikation auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene. Stark fokussiert wird kommunale PR, besonders aktuell für leitende Funktionen in neu entstehenden Gemeindekonstellationen.

Zu den Vortragenden zählen Branchen-Fachleute wie der langjährige ZIB-Anchorman Gerald Gross, der bekannte Soziologe Manfred Prisching, Brüssel-Korrespondent Johannes Kübeck und PRVA-Präsidentin Ingrid Vogl. Geblockte Anwesenheitsphasen, E-Learning und betreute Selbstlernphasen sorgen für eine flexible Zeiteinteilung. Der Master-Lehrgang „Public Communication“ schließt nach vier Semestern mit dem akademischen Grad „Master of Arts in Social Sciences“ ab.

Weitere Informationen:
jpr@fh-joaanneum.at

Dieses Heft befasst sich mit dem Schwerpunkt „Grauer Finanzausgleich“ und enthält folgende Themen:

- **Steuerliche Behandlung von Entschädigungen für Feuerwehrfunktionäre** (Raimund Heiss): Angesichts der Hochwasserereignisse der letzten Monate ein Thema, aber auch generell wichtig, weil es mit dazu beiträgt, ob Menschen überhaupt noch Funktionen in Freiwilligenorganisationen übernehmen.
- **Geburtstagsgrüße vom Bürgermeister** – datenschutzrechtliche Analyse (Marlene Keplinger): Nach mehreren Entscheidungen der Datenschutzkommission ein hochemotionales Thema. Wer darf wann wem zum Geburtstag/Jubiläum gratulieren, ohne dabei das Datenschutzgesetz zu verletzen?
- **Spekulative Vermögensveranlagung** durch Gebietskörperschaften (Nicolas Raschauer): Die geltende Rechtsordnung erlaubt Gebietskörperschaften den Abschluss riskanter Finanzgeschäfte. Die in der Praxis auszumachenden Problemkonstellationen zeigen jedoch, dass manche „Ecken“ und „Kanten“ bestehen.

Die Zeitschrift „Recht und Finanzen für Gemeinden“ erscheint vier Mal jährlich und kostet im Jahresabonnement € 135,- bzw. für Mitglieder des Gemeindebundes € 108,-. Das Einzelheft ist zum Preis von € 40,50 erhältlich. Beim Kennenlern-Abonnement erhalten Sie zwei Hefte zum Preis von insgesamt € 20,- (jeweils inklusive Versand in Österreich).



Sandra Schögler,
Gemeindebund Steiermark



Neuerungen im Sachbereich des Baugesetzes (BUAG)

Baustellendatenbank

Mit 1. 4. 2012 ist die Baustellendatenbank, welche im § 31a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) geregelt ist, in Kraft getreten.

Im Bereich der Kommunalsteuer ist die Einführung des § 31a sehr zweckmäßig, da die zuständige Abgabenbehörde somit zum Zwecke der Kontrolle von Baustellen die Möglichkeit hat, vorab folgende Daten abzufragen:

- a) Betriebsdaten (Firmenname und Firmenadresse, Firmenbuchnummer)
- b) Daten der bei einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über Beschäftigungsverhältnisse (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, ausgeübte Tätigkeit, Entgelthöhe, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsort), Entrichtung der Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

Somit erhält man sehr schnell einen genauen Überblick über die Dauer der allfälligen Baustelle, den genauen Baustellenort sowie die Anzahl der dort befindlichen beschäftigten Dienstnehmer (§ 31 und § 31a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)).

Meldeverpflichtungen

Baustellen, deren Dauer 5 Arbeitstage überschreiten, sind vom jeweiligen Unternehmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden. Die Meldung der Baustelle hat spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten oder bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung spätestens am Tage des Arbeitsbeginnes zu erstatten. Meldepflichtig ist das erste Unternehmen, welches Arbeiten auf der Baustelle ausführt, die länger als 5 Arbeitstage andauern. Im Regelfall ist dies das Bauunternehmen. Die Meldung der Baustelle hat die genaue Lage der Baustelle, den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, die Art und den Umfang der Arbeiten, die voraussichtliche Zahl der Beschäftigten und den Namen der vorgesehenen Aufsichtsperson zu beinhalten.

Von der Meldepflicht sind Arbeiten befreit, die im Gebäude ausgeführt werden und den Gruppen der Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Fliesenleger-, Estrich-, Isolier-,

Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallationsarbeiten zuzuordnen sind.

Mit der elektronischen Meldung ist gleichzeitig die Verpflichtung gegenüber Arbeitsinspektion/Verkehrsarbeitsinspektorat und BUAK erfüllt.

Ausführliche Informationen zu den Meldeverpflichtungen sind unter <http://www.arbeitsinspektion.gv.at> nachzulesen.

Registrierung und Baustellenabfrage durch die Abgabenbehörde

Unter der Internetadresse www.buak.at gelangt man zur Baustellendatenbank:

Mit bereits vorhandenem Benutzernamen und Passwort kann die jeweilige Behörde (Gemeinde) die Datenbank einsehen. Mittels Reisepassnummer oder Personalausweisnummer ist eine personenbezogene Registrierung möglich. Hierbei wäre der Button „Baustellenmeldung“ anzuklicken. In der Folge müssen Sie einmalig Ihre Benutzerdaten bekannt- bzw. eingeben. Durch Betätigen des Buttons „neu registrieren“ öffnet sich Ihnen eine Registrierungsmaske. Hier geben Sie die erforderlichen Daten – wie Nach- und Vorname, Benutzername, Passwort, Reisepassnummer bzw. Personalausweisnummer und eine gültige E-Mailadresse – welche zur endgültigen Registrierung benötigt werden, ein. Zum Abschluss sind die in der Grafik angegebenen Buchstaben und Ziffern in das nebenliegende Feld einzutragen.

Nach erfolgreicher Registrierung steht einer Baustellenabfrage nichts mehr im Wege. Den Benutzernamen und das Passwort benötigen Sie künftighin zum Einstieg in die Baustellendatenbank. Durch Anklicken des Buttons „Baustellenmeldung“ können Sie mit Hilfe der Schaltfläche „Suche“ Ihre Abfrage nach Datensätzen starten.

Im Sachbereich Bauarbeiterurlaubskasse ist Folgendes zu beachten:

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes in diesem Sachbereich gelten für Arbeitnehmer (Arbeiter, Lehrlinge), deren Arbeitsverhältnisse auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und in Betrieben (Unternehmungen) gemäß § 2 beschäftigt

Steiermärkisches Baurecht

5. Auflage, Stand 1. 4. 2013
 1.888 Seiten, € 198,--
 ISBN 978-3-7073-1425-0
 Linde Verlag

Die Neuauflage des Kommentars zum Steiermärkischen Baurecht vereint alle relevanten Rechtsvorschriften in einem Werk und berücksichtigt alle Novellierungen und höchstgerichtlichen Entscheidungen seit 2004 bis März 2013.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Kommentierung auf die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VwGH, VfGH) zum Stmk. Bau- und Raumordnungsrecht gelegt, wobei zusätzlich auch einzelne wichtige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes berücksichtigt wurden. Außerdem wurden zahlreiche relevante Judikate zu den Bauordnungen und Raumordnungsgesetzen anderer Bundesländer aufgenommen.

Die Autoren:

Dr. Paul Trippl, Leiter der Stabsstelle Legistik, Budget, Luft/Lärm/EU in der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Vortragstätigkeiten bei verschiedenen Institutionen, Mitglied des Beirats der „Baurechtlichen Blätter“, Vorsitzender der Baumeisterprüfungskommission

Dr. Heinz Schwarzbeck, Experte und Fachteamleiter in der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung im Bereich Baurecht, Vorsitzender von Meisterprüfungskommissionen sowie umfassende Vortragstätigkeiten

Mag. Christian Freiberger, Referent im Verfassungsdienst des Amtes der Stmk. Landesregierung, Datenschutzbeauftragter und Fachexperte in der Legistik, einschlägige Publikationen und Vortragstätigkeiten



Arbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-

werden. Auch Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber, dessen Betriebssitz sich im Bundesgebiet befindet, ins Ausland entsendet werden, fallen in diesen Sachbereich.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes in diesem Sachbereich für Angestellte, Vertragsbedienstete, Personen, deren Arbeits-

verhältnis durch das Landarbeitsgesetz geregelt ist, und Personen zu Ausbildungszwecken (Höchstdauer 3 Monate).

Im Sachbereich Schlechtwetter ist Folgendes zu beachten:

Es gilt die Schlechtwetterpflicht für alle Arbeiter des jeweiligen schlechtwetter-

pflichtigen Betriebes, die unter diesem Kollektivvertrag abgerechnet werden. Falls also beispielsweise im jeweiligen Unternehmen eine Putzfrau beschäftigt wird, unterliegt diese Dienstnehmerin ebenfalls der Schlechtwetterregelung.

Weiters fallen auch Betriebe, welche im Tunnelbau tätig sind, in das Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes in diesem Sachbereich finden keine Anwendung bei Angestellten, Vertragsbediensteten, Personen, deren Arbeitsverhältnis durch das Landarbeitsgesetz geregelt ist, Personen zu Ausbildungszwecken (Höchstdauer 3 Monate), Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Arbeitnehmer öffentlicher Eisenbahnen einschließlich Straßenbahnen, Personen, die bei Eigenregiarbeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschäftigt werden, (siehe § 2 lit. g BSchEG) und bei Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen.

Betriebsarten, auf welche die Bestimmungen des Bundesgesetzes in den nachstehenden Sachbereichen Anwendung finden:

- 1.) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)
- 2.) Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz (BSchEG)

Betriebsart	BUAG § 2	BSchEG § 1
Baumeister	✓	✓
Maurermeister	✓	✓
Bauunternehmer	✓	✓
Demolierungsbetriebe	✓	✓
Maurergewerbe § 6	✓	✓
Deichgräber, Erdarbeiten, Güterwegbau	✓	✓
Baueisenbieger- und Verlegergewerbe	✓	✓
Bauindustrie	✓	✓
Feuerungstechnische Baubetriebe	✓	✓
Kaminausschleifunternehmen	✓	
Fassadenbeschichtungsbetriebe	✓	✓
Brunnenmeister, Tiefbohrbetriebe	✓	✓
Gerüstverleiher	✓	✓
Baumaschinenverleih	✓	
Isolierer	✓	
Isolierer-, Asphaltierer-, Schwarzdeckergewerbe	✓	
Terrazzolegergewerbe	✓	
Stuckateure-, Gips-, Fassadergewerbe (ab 2005 Bereich Trockenbau, wenn nur im Innenbereich gearbeitet wird)	✓	✓
Trockenausbauer	✓	
Malerbetriebe/Wärmeisolierung (durch Fassadenbeschichtung)	✓	
Zimmerergewerbe und Zimmerergewerbe § 6	✓	✓
Dachdeckergewerbe	✓	✓
Pflasterergewerbe	✓	✓
Holzstöcklpflasterergewerbe	✓	
Hafner, Platten- und Fliesenleger	✓	
Steinmetzgewerbe	✓	
Steinhauer	✓	✓
Beton- und Kunststeinerzeuger	✓	✓
Beton- und Fertigteilindustrie	✓	✓
Parkettlegergewerbe	✓	
Bodenleger-, Steinholz-, Estrich- und Kunststoffverleger	✓	
Holzverarbeitende Industrie	✓	
Betriebe mit agrartechnischen Maßnahmen	✓	✓
Gemeinden	✓	✓
Wildbach- und Lawinenverbauung	✓	✓
Öffentlicher Straßenbau, Wasserbau	✓	✓
Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe	✓	✓



Die Überführung der Neuen Mittelschule vom Modellversuch ins Regelschulwesen ab dem Schuljahr 2012/13

(LGBl. Nr. 66/2013, LGBl. Nr. 67/2013, LGBl. Nr. 68/2013, LGBl. Nr. 70/2013)

Durch die Novellierung des Schulorganisationsgesetzes, des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes und des Schulzeitgesetzes mit der Sammelgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 36/2012 erfolgte die Überführung der Neuen Mittelschule vom bisherigen „Modellversuchsstadium“ gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes an Hauptschulen ins Regelschulwesen. Damit hat der Bundesgesetzgeber bzw. Bundesgrundsatzgesetzgeber die Grundlage für eine neue fünfte allgemein bildende Pflichtschulart geschaffen. Die Länder mussten die entsprechenden Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres bis zum 1. September 2013 erlassen und rückwirkend mit 1. September 2012 in Kraft setzen.

Daher waren das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz, das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz und das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz zu novellieren.

A. Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz (LGBl. Nr. 67/2013)

I. Die Überführung der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen

Die Neue Mittelschule wird seit dem Schuljahr 2008/09 als vierjähriger Modellversuch auf der Basis der Modellversuchsbestimmung des § 7a Schulorganisationsgesetz in der Hauptschule geführt. Nachdem der Modellversuch überwiegend positiv beurteilt wurde, werden die NMS ab dem Schuljahr 2012/13 als neue Pflichtschulart schulstufenaufsteigend ins Regelschulwesen überführt und ab dem Schuljahr 2018/19 die Hauptschulen zur Gänze ersetzen.

Die NMS schließt als vierjähriger Bildungsgang an die 4. Schulstufe der Volksschule an. Sie hat die Aufgabe, die Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen und auf das Berufsleben vorzubereiten. Unter Beachtung des Prinzips der inklusiven Pädagogik ist Schülerinnen

und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in eine NMS aufgenommen wurden bzw. werden, eine der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der NMS anzustreben sind (§ 21a Schulorganisationsgesetz, in der Novelle BGBl. I Nr. 36/2012).

Dieser Gesetzesänderung geht eine jahrelange politische Diskussion um die Gesamtschule der zehn- bis vierzehnjährigen Schüler voraus. Die Neue Mittelschule ist – nach dem Verständnis des Bundesgesetzgebers – eine „Leistungsschule mit einer breiten Palette an individuellen Fördermöglichkeiten. Die Bildungswegentscheidung kann gezielt vorbereitet werden. Besonders hilfreich für diese Entscheidungen sind auch die im Rahmen von Modellversuchen durchgeführten und auch künftig angestrebten Kooperationen mit mittleren und höheren Schulen im Sinne des § 65a Schulunterrichtsgesetz“.

a) Pädagogik der Neuen Mittelschule

Die NMS verfolgt das Konzept eines gemeinsamen Unterrichts bei intensiver individueller Förderung, die durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen gewährleistet wird. So bedarf es diverser pädagogischer Maßnahmen, um jeden Schüler bestmöglich zu fördern, wie beispielsweise Begabungs- und Begabtenförderung. Dabei können lernorganisatorische Maßnahmen, wie temporäre Bildung von Schülergruppen oder Teamteaching, zum Einsatz kommen. Die Schule hat die Möglichkeit, autonom nach Maßgabe ihrer pädagogischen Einschätzung selbst zu entscheiden, welche organisatorische Differenzierungsmaßnahme angemessen erscheint.

Im Sinne der Individualisierung wird jedem Schüler am Ende jedes Schuljahres zusätzlich zum Zeugnis ein Schülerportfolio ausgestellt, das seine individuellen Begabungen enthält.

Die NMS hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler in den differenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) zum

Bildungsziel der Vertiefung zu führen; der Unterricht erfolgt daher grundsätzlich nach den Anforderungen der vertieften, jedenfalls aber nach jenen der grundlegenden Allgemeinbildung.

Die Leistungsfeststellung erfolgt sowohl nach Gesichtspunkten der grundlegenden als auch der vertieften Allgemeinbildung. Somit wird jedem Schüler stets die Möglichkeit geboten, die Anforderungen der Vertiefung zu erreichen. An die Erreichung des jeweiligen Bildungszieles (grundlegend oder vertieft) geknüpft sind die Übertrittbestimmungen nach der 8. Schulstufe. Der Übertritt erfolgt nach Maßgabe von Berechtigungen. Wird eine Berechtigung nicht erteilt, besteht die Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung, womit die Durchlässigkeit im Schulsystem stets gewährleistet ist.

b) Entwicklung der Neuen Mittelschule

Die NMS wurde im Schuljahr 2008/09 zunächst als Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz schulstufenaufsteigend an steirischen Hauptschulen eingeführt und war zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 zeitlich begrenzt.

Die Steiermark hat sich federführend österreichweit an diesem Modellversuch beteiligt. So wurde – ausgehend von einer Gesamtzahl von 172 Hauptschulen – im Schuljahr 2008/09 bereits an 29 Hauptschulen in den Bezirken Graz-Stadt, Murau und Voitsberg die NMS eingeführt. In den folgenden Schuljahren wurde die NMS weiter ausgebaut (2009/10 an weiteren fünf Hauptschulen, 2010/11 an einer weiteren Hauptschule, 2011/12 an weiteren 14 Hauptschulen, 2012/13 an weiteren 57 Hauptschulen). Derzeit werden bereits 106 NMS in der Steiermark geführt. Der beabsichtigte weitere Ausbau sieht im Schuljahr 2013/14 60 Hauptschulen vor. Ab dem kommenden Schuljahr 2013/14 werden nur noch an vier Hauptschulstandorten ausschließlich Hauptschulklassen geführt. Bis zum Schuljahr 2015/16 sollen alle Hauptschulen schulstufenaufsteigend mit der NMS beginnen. Damit soll bis zum Schuljahr 2018/19 die NMS

flächendeckend die Hauptschule bis zur achten Schulstufe ablösen.

c) Gesetzliche Anpassungen

Die Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisationsgesetzes nimmt nun in Ausführung der Novelle BGBl. I Nr. 36/2012 des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 262/1962 die gesetzlich erforderlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Überführung des Modellversuches NMS gemäß § 7a SchOG (Fassung BGBl. I Nr. 26/2008) ins Regelschulwesen vor. Die NMS stellt somit künftig in einer Übergangsphase bis 2018/19 neben den vier Arten der allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschule, Hauptschule, Sonderschule und Polytechnische Schule) eine weitere allgemein bildende Pflichtschulart dar. Dementsprechend sind die schulorganisationsgesetzlichen Grundlagen über den Aufbau, die Organisationsformen, die Sonderformen, Lehrereinsatz, Klassenschülerzahl sowie der Unterricht in Gruppen für einzelne Unterrichtsgegenstände – weitestgehend analog zu den bisherigen Bestimmungen der Hauptschulen – zu regeln.

Die wesentlichen Regelungen finden sich in dem neuen „Abschnitt IIIa. Neue Mittelschulen“ mit den § 11a bis 11e der Novelle als neue Schulart analog zu den vier bestehenden allgemein bildenden Pflichtschularten Volksschule, Hauptschule, Sonderschule und Polytechnische Schule. In diesen Bestimmungen finden sich die erforderlichen Regelungen hinsichtlich des Aufbaus, der Organisations- und Sonderformen, der zum Einsatz kommenden Lehrer, der Klassenschülerzahl und der Schülergruppen.

Grundsätzlich entspricht die Organisation der NMS weitgehend jener der Hauptschule. NMS können demnach auch als ganztägige Schulformen geführt werden. Bei zu geringen Schülerzahlen können Klassen der NMS auch schulstufenübergreifend geführt werden. Hinsichtlich der Qualifikation des Lehrpersonals und der Klassenschülerzahl sollen die Bestimmungen analog zur Hauptschule gelten.

Das wesentliche Ziel, das die NMS verfolgt, ist die Schaffung optimaler individueller Fördermöglichkeiten. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind als pädagogische Fördermöglichkeiten gemäß § 31a des Schulunter-

richtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012, die Individualisierung des Unterrichts, differenzierter Unterricht in der Klasse, Begabungseinschließlich Begabtenförderung, Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität, Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen, Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen und Unterrichten durch Lehrerteams vorgesehen. Dieses Teamteaching von Landeslehrpersonen und Bundeslehrpersonen sowie der Entfall der Leistungsgruppen und die Individualisierung des Unterrichtes sind wesentliche Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich der Pädagogik zur Hauptschule.

Die neue Schulart „Neue Mittelschule“ ist in allen Bestimmungen des StPOG 2000 zu berücksichtigen. Daher wurde in den § 1 Abs. 1, 6 und 7, §§ 1b Abs. 1, 3 Abs. 3, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3, 4 und 6 sowie § 18 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes die bisherige Bestimmung um den Begriff „Neue Mittelschule“ als neue Schulart erweitert.

Die bisherigen Hinweise auf den Modellversuch „Neue Mittelschule“, wie der § 8a mit dem Titel „Neue Mittelschule Steiermark“ oder in der Überschrift zum Abschnitt VI. sowie zum § 22 („Modell- und Schulversuche“) und im Abs. 1 des § 22 Abs. 1, sind durch die Einführung der Neuen Mittelschule als 5. Pflichtschulart gegenstandslos und wurden aus dem Gesetz gestrichen.

d) Namensführung der Neuen Mittelschule

Ein neuer § 1 Abs. 7 regelt neben der grundsätzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 6 über die Schulartbezeichnung speziell die Namensführung für die NMS. Demnach tragen alle Hauptschulen – entgegen dem bisherigen Erlass über die Namensführung von NMS – ausschließlich die Schulartbezeichnung Neue Mittelschule, wenn sie bereits eine Schulstufe der NMS führen. Trotz dieser Namensführung gelten für die auslaufenden Hauptschulklassen allerdings weiterhin die Regelungen für Hauptschulen hinsichtlich Lehrplan, Zeugnis, Leistungsgruppen etc.

Die Sonderformen der NMS mit Musik- oder Sportklassen führen die Bezeichnung Neue Musikmittelschule oder Neue Sportmittelschule. Diese Bezeichnung entspricht auch der Bezeichnung, die der Bund in den Lehrplanverordnungen

vorsieht. Die bisherige Differenzierung bei den Sonderformen an Hauptschulen in Musikhauptschule und Hauptschule mit Musikklassen soll bei der NMS beibehalten werden. Demnach führen diese NMS die Bezeichnung Neue Mittelschule mit sportlichen oder musischen Klassen.

Der neue § 24a Abs. 1 des Entwurfes sieht eine Übergangsbestimmung hinsichtlich der Namensführung für NMS vor, die bislang in der Schulbezeichnung den Hinweis auf die Haupt- und die NMS führen mussten. Demnach können sich alle Hauptschulen mit Klassen der NMS und der Hauptschule künftig Neue Mittelschulen nennen.

II. Verlängerung der Sprachförderkurse (§ 1b Abs. 1 StPOG 2000)

Die Sprachförderkurse, die in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 zunächst nur an den Volksschulen ab einer Schülerzahl von acht Kindern zum Erlernen der deutschen Sprache vor allem – aber nicht nur – für Migrantenkinder eingeführt wurden und sich bewährt haben, wurden in weiterer Folge um weitere zwei Schuljahre (2008/09 und 2009/10) verlängert und für diesen Zeitraum auch für die Kinder in den Hauptschulen und Polytechnischen Schulen angeboten. Danach wurden diese Sprachförderkurse wiederum um zwei Jahre verlängert. Mit dieser letzten Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz werden die Sprachförderkurse auch in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 weiterhin angeboten. Da der Bund im Schulorganisationsgesetz eine zweijährige Befristung vorgegeben hat, bedeutet dies, dass in zwei Jahren eine neuerliche Novellierung dieser Bestimmung mit einer weiteren Verlängerung erforderlich werden wird.

B. Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz (LGBl. Nr. 66/2013)

I. Die Überführung der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen

Auch im Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz macht die Einführung der NMS als neue Schulart eine Reihe von gesetzlichen Anpassungen erforderlich. Daher wurden in den § 1 Abs. 2, § 6, § 8, § 9 Abs. 2, § 17, § 18 Abs. 4, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 1, § 45 Abs. 2 und

Fortsetzung Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

5, § 46 Abs. 2 und 4 lit. b, § 48 und § 49 Abs. 3 die jeweiligen Bestimmungen um die Wendung der „Neuen Mittelschule“ ergänzt.

a) Sprengelfremder Schulbesuch bei Neuen Mittelschulen

Die letzte Novelle des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/2012, erleichterte den sprengelfremden Schulbesuch an Hauptschulen mit dem Modellversuch NMS. Gemäß § 23 Abs. 5 Z. 2 StPEG 2004 war das Feststellungsverfahren nach § 23 Abs. 2 leg.cit. nicht erforderlich. Durch die Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz 1955, BGBl. Nr. 163, in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012, erfolgt, beginnend ab dem Schuljahr 2012/13, schulstufenaufsteigend die Überführung der NMS ins Regelschulwesen. Die Erleichterung des sprengelfremden Schulbesuches soll auch künftig bis zur flächendeckenden Einführung der NMS ab dem Schuljahr 2018/19 für diese neue Schulart NMS weiterbestehen, weshalb der Begriff „Modellversuch gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes“ zu streichen und durch die „Neue Mittelschule“ zu ersetzen war.

b) Übergangsbestimmung

Die Regelung im § 55 Abs. 3 stellt eine Übergangsbestimmung dar, die das Rechtsverhältnis der auslaufenden Hauptschulen zu den im Aufbau befindlichen NMS hinsichtlich Bescheide und Bewilligungen regelt. Diese Bestimmung entspricht auch dem § 16a des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes 1955, BGBl. Nr. 163, in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012. Diese Übergangsbestimmung wird vor allem auf die Schulsprengel der Hauptschulen erweitert werden, sodass die bisherigen Hauptschulsprengel künftig den Sprengeln der NMS entsprechen; die Regelung ist aber auch für andere Verordnungen anwendbar.

II. Pflege- und Hilfspersonal

a) Antragsteller

Der bisherige § 35a des StPEG 2004 sah keine ausdrückliche Regelung betreffend die Antragsteller bei der Feststellung des Pflege- und Hilfsbedarfes für Kinder mit körperlichem Betreuungsbedarf vor. In der Praxis wurde der Antrag bisher von den Eltern oder Erziehungsberechtigten gestellt. Künftig soll analog zu den Bestimmungen im § 8 Abs. 1 des

Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76 i.d.g.F., über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes neben den Eltern und Erziehungsberechtigten auch dem Leiter der Schule, die das Kind besucht oder besuchen wird, ein Recht auf Antragstellung ausdrücklich eingeräumt werden. Bislang gab es keine gesetzliche Regelung, wer Antragsteller in diesem Verfahren ist.

b) Aufhebung der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F, haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Damit konnte bislang in einem laufenden Berufungsverfahren, das sich in das nächste Schuljahr erstrecken konnte, bis zur Entscheidung kein Pflege- und Hilfspersonal zur Verfügung gestellt werden. Der Ausschluss dieser aufschiebenden Wirkung im novellierten § 35a leg.cit. führt nun zur sofortigen Vollziehung der erstinstanzlichen Entscheidung und bezweckt die Sicherstellung der Pflege für das Kind während des Berufungsverfahrens zur Feststellung des Pflege- und Hilfsbedarfes.

III. Neufassung des Verfahrens über die Auffassung und Aufhebung der Stilllegung

a) Neufassung des Verfahrens über die Schulaufassung

Die Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit und das Verfahren bei der Auffassung von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie die Aufhebung der Errichtung von ganztägigen Schulformen im § 42 des Entwurfes wurde klarer und übersichtlicher gegliedert. Darüber hinaus wurde die im Absatz 3 bislang vorgesehene Vorverhandlung ersatzlos gestrichen, da dem Bezirksschulrat im Rahmen dieses Verfahrens ohnehin ein Anhörungsrecht zukommt.

In der Regel erfolgt die Auffassung von Pflichtschulen durch den Schulerhalter gemäß § 4 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und bedarf der Bewilligung durch die Landesregierung. Die Landesregierung kann eine Pflichtschule aber auch von Amts wegen auflassen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 erster Satz vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 zweiter Satz vor, ist die Landesregierung zur Auffassung verpflichtet. Gemäß

§ 41 Abs. 3 des StPEG 2004 kann eine bestehende Pflichtschule aufgelassen werden, wenn die Voraussetzungen für ihren Bestand (§§ 7 bis 10) nicht mehr vorliegen. Eine Pflichtschule ist aufzulassen, wenn ihr Weiterbestehen wegen Rückganges der Schülerzahl und infolge des damit nicht im gleichen Verhältnis abfallenden Aufwandes für die Schule auf die Dauer nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

b) Gesetzliche Aufhebung der Stilllegung

Die Stilllegung ist im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz 1955, BGBl. Nr. 163 i.d.g.F., nicht ausdrücklich normiert. Da sie sich auch in der Praxis nicht bewährt hat – einmal still gelegte Schulen wurden letztlich immer aufgelassen –, soll sie künftig im StPEG 2004 nicht mehr vorgesehen werden. Anzumerken ist, dass durch die Stilllegung für die Schulerhaltergemeinde und für die eingesprengelten Gemeinden der Schulsprengel aufrecht blieb, weshalb keine Schulerhaltungsbeiträge anfielen. Es waren lediglich Gastschulbeiträge zu bezahlen. Da die zu entrichtenden Gastschulbeiträge geringer als die Schulerhaltungsbeiträge waren, stellte daher dies auch eine Ungleichbehandlung zu anderen Gemeinden dar, deren Schulen aufgelassen und wo neue Sprengelverordnungen erlassen wurden. Daher wurden alle Bestimmungen betreffend die Stilllegung aus dem Gesetz gestrichen (§ 23 Abs. 5 Z. 1, §§ 41 und 42).

IV. Widmung für schulfremde Zwecke

§ 53 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes regelt die Widmung von Schulliegenschaften und Schulräumlichkeiten für schulfremde Zwecke. Die Verwendung für Schulzwecke darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Betrieb einer Privatschule, die überwiegend nach dem Lehrplan einer allgemein bildenden Pflichtschule geführt wird, steht grundsätzlich im Widerspruch zu dieser gesetzlichen Vorgabe. Daher wird künftig die Entlassung aus der schulischen Widmung zwecks Zuführung des Gebäudes für schulfremde Zwecke – wozu auch der Betrieb einer Privatschule zählt – ausdrücklich untersagt; dies schon deshalb, weil dies zu einer unvermeidbaren Konkurrenzsituation zwischen der öffentlichen und privaten Schule im selben Gebäude führt. Ziel dieser Bestimmung ist es,



Robert Koch,
Gemeindebund Steiermark

den Erhalt der öffentlichen Pflichtschule sicher zu stellen. Konkurrenzsituationen zwischen öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen, die Lehrplaninhalte gleicher Art vermitteln, sollen vermieden werden. Da Musikschulen nicht nach dem Lehrplan einer allgemein bildenden Pflichtschule geführt werden, soll die Führung von Musikschulen im Gebäude allgemein bildender Pflichtschulen möglich sein. Bestehende Privatschulen in öffentlichen Schulgebäuden sollen auslaufend bis zum Schuljahr 2015/16 weiterhin bestehen bleiben, um den Kindern, die eine derartige Privatschule besuchen, einen Abschluss an dieser Privatschule zu ermöglichen.

V. Aufhebung von Berechtigungssprengel

Weiters werden im Zuge der Novellierung die Berechtigungssprengel für Hauptschulen, die schon seit Jahren keine praktische Bedeutung mehr haben, im § 45 Abs. 2 als gegenstandslos gestrichen.

C. Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz (LGBl. Nr. 68/2013)

Mit dieser Gesetzesnovellierung werden die Anpassungen im Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz vorgenommen, die sich aus der Überführung des Modellversuches NMS in das Regelschulwesen als neue fünfte allgemein bildende Pflichtschulart ergeben haben. Diese betreffen die §§ 1 und 4 Abs. 2, die um den Hinweis auf die NMS ergänzt wurden.

D. Steiermärklisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (LGBl. Nr. 70/2013)

Infolge der Überführung der NMS vom Modellversuch ins Regelschulwesen wurde auch die Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen mit der Novelle BGBl. I Nr. 55/2012 zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, vorgenommen (LehrerIn an der Neuen Mittelschule). Damit war die NMS als neue Schulart im § 3 des Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes zu berücksichtigen. Gleichzeitig wurde auch die Änderung des Begriffes Polytechnischer Lehrgang in Polytechnische Schule vorgenommen.

Ermittlung des maßgeblichen „Einkommens“ einkommensteuerpflichtiger Personen nach dem StKBFG

(Berichtigung zum Artikel in der Ausgabe 1-2013, Seite 6)

Berichtigung

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG-Durchführungsverordnung), LGBl. Nr. 38/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 71/2011, hat in ihrem § 3b die von Einkommensteuerpflichtigen beizubringenden Einkommensnachweise für die Feststellung der sozial gestaffelten Beitragsersätze nach dem Abschnitt I.a Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz – StKBFG, LGBl. Nr. 23/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2013, auf Grundlage des § 6b Abs. 4 StKBFG so geregelt, dass – wenn „der Einkommensteuerbescheid unverschuldet nicht vorgelegt werden kann“, „für die Ermittlung der Einkünfte für die Berechnung der Einkommensteuer geeignete Nachweise des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Betreuungsbeginn eines Kindes im neuen Kalenderjahr des laufenden Kinderbetreuungsjahres alternativ auch geeignete Nachweise des dem

Beginn des laufenden Kinderbetreuungsjahres vorangegangenen Kalenderjahres zu verwenden“ sind.

Diese Regelung weicht damit – was bei der Abfassung des in der vorigen Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten zu diesem Thema verfassten Artikels übersehen wurde – vom Regelungsinhalt des § 17 Abs. 1 StKBFG im Zusammenhang mit der Landes-Kinderbetreuungshilfe ab.

Ergänzung: Information über die Sichtweise des Landes (Abteilung 6)

Von der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden wir zum in der Ausgabe 1-2013 erschienenen Artikel über eine abweichende Sichtweise informiert, wonach § 3a der StKBFG-Durchführungsverordnung für die Berechnung des Familiennettoeinkommens für die Sozialstaffel gemäß §§ 6b und 6c StKBFG so aufzufassen sei, dass die in Abs. 1 Z. 1 genannten „Einkünfte“ (deren Aufzählung der Beschreibung der Einkunftsarten des EStG 1988 entspricht) bei der Ermittlung des maßgeblichen Familiennettoeinkommens bereits als „Einkommen“ anzusehen seien.

Nachdem die Gemeindebund Steiermark Service GmbH in dem Zusammenhang für ihre Berechnungen auch den vom Land Steiermark herausgegebenen Sozialstaffelrechner verwendet, wird auch dort weiterhin dem Auslegungsverständnis der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Rechnung getragen – und zwar solange, als nicht die StKBFG-Durchführungsverordnung oder anders lautende Judikatur eine abweichende Sichtweise nahe legen.

*Bei ruhigem Wetter
kann jeder leicht
Steuermann sein.*

*Spruch aus dem
Fernen Osten*



Welche Steuern fallen bei der Schaffung eines Gewerbegebietes an

Eine Gemeinde beabsichtigt auf einer ihr gehörigen Fläche die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes; Teilflächen sollen zugekauft werden. Nach entsprechender Aufschließung der Flächen (insb. Straßen, Wasser- und Kanalinfrastruktur) erfolgt die Vermietung und/oder (Teil-)Verkauf an Unternehmen. Welche Steuern fallen an bzw. sind dabei zu beachten – ein Überblick.

Erwerb von Liegenschaften durch die Gemeinde

Der Zukauf weiterer Flächen durch die Gemeinde unterliegt beim Verkäufer der *Einkommensteuer* bzw. *Immobilienwertsteuer* (kurz: ImmoESt) und möglicherweise auch der *Umsatzsteuer*, beim Käufer (Gemeinde) fällt die *Grunderwerbsteuer* an.

Hinsichtlich der **Immobilienwertsteuer** ist auf die persönliche Steuersituation des Verkäufers („private Grundstücksveräußerung“) abzustellen: Als *Grundsatz* („Neuvermögen“) gilt, dass der Gewinn aus der Grundstücksveräußerung sowohl für den betrieblichen (bspw. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbetreibenden) als auch für den privaten Bereich (bspw. Privatperson, auch Körperschaft öffentlichen Rechts!) der 25%igen ImmoESt unterliegt.

Für sogenanntes „*Altvermögen*“ gibt es Ausnahmen: War die (10jährige) Spekulationsfrist am 31. 3. 2012 bereits abgelaufen – dies betrifft vor dem 31. 3. 2002 angeschaffte Grundstücke – werden die Einkünfte wie folgt pauschal ermittelt:

- Bei Grundstücken, die nach dem 31. 12. 1987 *umgewidmet* wurden, sind die Anschaffungskosten pauschal mit 40 % des Veräußerungserlöses anzusetzen. Im Ergebnis führt dies zu einer 15%igen Steuerbelastung des Verkaufspreises ($100 - 40 = 60 \times 25 \% = 15$). Als „*Umwidmung*“ gilt eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche im Sinne der Landesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung entspricht. Dies gilt auch für eine spätere Umwidmung in engem zeitlichen und wirtschaftlichen

- Zusammenhang mit der Veräußerung.
- Bei *allen anderen Grundstücken* des Altvermögens sind die Anschaffungskosten mit 86 % des Veräußerungserlöses anzusetzen. Aufgrund des Steuersatzes von 25 % ergibt sich daher eine Steuerbelastung von 3,5 % des Veräußerungserlöses ($100 - 86 = 14 \times 25 \% = 3,5$).

Der Unterschiedsbetrag (Gewinn) erhöht sich um die Hälfte der in Teilbeträgen abgesetzten Herstellungsaufwendungen (gemäß § 28 Abs. 3 EStG), soweit sie innerhalb von 15 Jahren vor der Veräußerung vom Steuerpflichtigen selbst oder im Fall der unentgeltlichen Übertragung von seinem Rechtsvorgänger geltend gemacht wurden.

Die **umsatzsteuerliche Behandlung** hängt ebenso von der persönlichen Steuersituation des Verkäufers ab: Grundstücke können umsatzsteuerfrei oder wahlweise umsatzsteuerpflichtig (Steuersatz: 20 %) verkauft werden. Unbebaute Grundstücke werden generell umsatzsteuerfrei verkauft, da damit keine wesentlichen Vorsteuern verbunden sind. Die umsatzsteuerfreie Veräußerung an die Gemeinde schließt den Vorsteuerabzug der Vorleistungen aus und führt unter Umständen zu einer Vorsteuerkorrektur für den Verkäufer (d. h. Rückzahlung von im 10- bzw. 20-jährigen Beobachtungszeitraum beanspruchten Vorsteuern ans Finanzamt).

Die **Grunderwerbsteuer** beträgt 3,5 % des vereinbarten Kaufpreises und wird diese in aller Regel vom Käufer getragen (sofern im Kaufvertrag vereinbart), obwohl das Grunderwerbsteuergesetz vorsieht, dass „die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen“ (d. h. insb. Käufer und Verkäufer) Steuerschuldner sind. Für den Fall, dass der Verkäufer die Liegenschaft mit Umsatzsteuer an die Gemeinde verkauft, erhöht sich die Grunderwerbsteuer um 20 %, da die Bemessungsgrundlage für die GrESt immer der zivilrechtliche (Brutto-)Kaufpreis ist.

(Weiter-)Veräußerung von (Teil-)Liegenschaften

Veräußerungen von (Teil-)Grundstücken unterliegen seit 1. 4. 2012 auch bei Körperschaften öffentlichen Rechts (außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art)

der ImmoESt. Mögliche Steuerbefreiungen (insb. für selbst errichtete Gebäude, Baulandzusammenlegungen und Flurbereinigungen, unentbehrlicher Hilfsbetrieb) kommen eher nicht zum Tragen. Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer „privaten Grundstücksveräußerung“; es ist daher zu unterscheiden:

- Von der Gemeinde *eingebraachte Liegenschaften*: sofern es sich dabei um Grundstücke handelt, die vor dem 31. 3. 2002 angeschafft wurden, liegt „*Altvermögen*“ vor und können fiktive Anschaffungskosten (86 % vom Veräußerungserlös) abgesetzt werden. Zu beachten ist der erhöhte Steuersatz von 15 % im Falle von Umwidmungen.
- Von der Gemeinde nach dem 1. 4. 2012 erworbene Liegenschaften: in diesem Fall handelt es sich um „*Neuvermögen*“: „*Als Einkünfte ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten anzusetzen. Die Anschaffungskosten sind um Herstellungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen zu erhöhen, soweit diese nicht bei der Ermittlung von Einkünften zu berücksichtigen waren. Die Anschaffungskosten sind um Absetzungen für Abnutzungen, soweit diese bei der Ermittlung von Einkünften abgezogen worden sind, sowie um die in § 28 Abs. 6 EStG genannten steuerfreien Beträge* (Anm.: Subventionen der öffentlichen Hand) zu vermindern. *Müssen Grundstücksteile im Zuge einer Änderung der Widmung auf Grund gesetzlicher Vorgaben an die Gemeinde übertragen werden, sind die Anschaffungskosten der verbleibenden Grundstücksteile um die Anschaffungskosten der übertragenen Grundstücksteile zu erhöhen. Die Einkünfte sind zu vermindern um die für die Mitteilung oder Selbstberechnung anfallenden Kosten und anlässlich der Veräußerung entstehende Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen; 2 % jährlich ab dem elften Jahr nach dem Zeitpunkt der Anschaffung oder späteren Umwidmung, höchstens jedoch um 50 % (Inflationsabschlag); dies gilt nicht, soweit der besondere Steuersatz gemäß § 30a Abs. 4 EStG (Anm.: Veräußerungserlös wird*

in Form einer Rente geleistet) nicht anwendbar ist“.

Hinsichtlich der Einkünfteermittlungsmethoden ist daher zwischen „Alt-“ und „Neuvermögen“ zu unterscheiden; auf Antrag können die Einkünfte auch nach den Regeln des Neuvermögens ermittelt werden. Der Unterschied liegt in der Methode der Ermittlung der vom Veräußerungspreis abzuziehenden Anschaffungskosten: beim „Altvermögen“ kann optional der pauschale Ansatz (86 % des Veräußerungserlöses) oder die tatsächlichen Anschaffungskosten gewählt werden, beim „Neuvermögen“ sind immer die tatsächlichen Anschaffungskosten maßgeblich. Im Hinblick auf die hohen Kosten der Erschließung ist gegebenenfalls der pauschale Ansatz nicht zu empfehlen.

Zwecks *Minimierung der ImmoESt* sollten die Anschaffungskosten nach Möglichkeit daher möglichst hoch angesetzt werden: ausgehend vom tatsächlichen Kaufpreis sind die *Anschaffungskosten um Herstellungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen* zu erhöhen. Bei der Erschließung eines Gewerbegebietes fallen sehr hohe Herstellungsaufwendungen an. Das BMF führt zur Frage, ob *Aufschließungskosten* (insb. Herstellung von Kanal- und Wasser- und/oder Energieversorgung) als Anschaffungsnebenkosten zu berücksichtigen sind und damit den Veräußerungserlös verringern, folgendes aus:

- Bei *Aufschließungskosten* handelt es sich um Anschaffungsnebenkosten von Grund und Boden bzw. Gebäuden, die daher zu aktivieren sind. Ein bestimmter zeitlicher Zusammenhang der Aufschließungskosten mit dem Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang ist nicht erforderlich.
- *Herstellungskosten* von Straßen, Wegen und Hochwasserschutzbauten (inklusive der Anschaffungskosten des für die Straßen, Wege und Hochwasserschutzbauten erforderlichen Grund und Bodens) stehen im Zusammenhang mit der Veräußerung und sind daher Bestandteil der Anschaffungskosten und der veräußerten Parzellen. Die Aufteilung kann dabei entsprechend der Flächenverhältnisse der Parzellen zueinander erfolgen.
- Werden diese Aufwendungen zum Teil durch *steuerfreie Subventionen* abgedeckt, sind die Anschaffungskosten um diese Subventionen zu kürzen.
- *Anschlusskosten* an Versorgungsnetze stellen grundsätzlich Teilherstellungskosten des Gebäudes dar, bei unbebauten Grundstücken liegt ein selbständiges Wirtschaftsgut vor. Da allerdings diese Anschlusskosten zur Veräußerung des unbebauten Grundstücks erforderlich

sind, bestehen keine Bedenken, diese Anschlusskosten als Teil der Anschaffungskosten von Grund und Boden zu berücksichtigen.

Aus **umsatzsteuerlicher Sicht** liegt keine hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde vor. Die Gemeinde handelt sowohl mit der Nutzungsüberlassung (Vermietung) als auch mit der Veräußerung von Grundstücken als Unternehmer. Die *Vermietung* von Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei, sofern die Nutzungsüberlassung nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht dem Abstellen von Fahrzeugen dient. Die *Veräußerung* von Grundstücken ist umsatzsteuerfrei oder wahlweise umsatzsteuerpflichtig (Steuersatz 20 %). Üblicherweise werden unbebaute Grundstücke umsatzsteuerfrei veräußert, da keine maßgeblichen Vorsteuerbeträge für den Veräußerer damit verbunden sind; eine steuerfreie Veräußerung schließt nämlich den Vorsteuerabzug aus damit zusammenhängenden Vorleistungen aus. Das gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Kosten für die Erschließung anfallen. Um hier den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, müssen die maßgeblichen Grundstücke umsatzsteuerpflichtig vermietet (Vorsteuerabzug des Mieters vorausgesetzt) oder veräußert werden.

Zusammenfassung

- Beim Ankauf von Grundstücken fällt für den Verkäufer grundsätzlich die 25%ige ImmoESt an; es ist zwischen „Altvermögen“ (mit der Besonderheit bei Umwidmungen) und „Neuvermögen“ zu unterscheiden.
- Für die Gemeinde als Käufer fällt die 3,5%ige Grunderwerbsteuer an.
- Beim (Weiter-)Verkauf der (Teil-)Grundstücke fällt für die Gemeinde ImmoESt (nach den Regeln des „Neuvermögens“) an.
- Die ImmoESt beträgt grundsätzlich 25 % von der Differenz zwischen Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten (Regelbesteuerung).
- Die Anschaffungskosten können um die Kosten für die Erschließung (insb. Straßen, Wege, Wasser- Kanalinfrastruktur) erhöht werden.
- Jene Grundstücksteile, welche die Gemeinde in das Gewerbegebiet selbst einbringt, können auch mit pauschalen Anschaffungskosten berücksichtigt werden.
- Sowohl die Vermietung als auch die Veräußerung der voll erschlossenen Grundstücke kann wahlweise umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig erfolgen. Entscheidend ist, ob vorsteuerabzugstaugliche Investitionen (insb. bei der Erschließung) vorliegen.

Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte

Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG

387 Seiten, gebunden, € 58,80
ISBN 978-3-7083-0920-0
NWV Verlag GmbH

Nach Jahrzehnten der Diskussionen und Verhandlungen wurde in Österreich mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf Verfassungsebene eine **zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit** eingerichtet. Mit 1. 1. 2014 nehmen die neuen Verwaltungsgerichte erster Stufe ihre Tätigkeit auf. Für das Bundesverwaltungsgericht und die neun Landesverwaltungsgerichte wurde mit Artikel 1 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 ein eigenes Bundesgesetz über das **Verfahren der Verwaltungsgerichte** geschaffen. Das Verfahrensrecht des Verwaltungsgerichtshofes ist weiterhin im **Verwaltungsgerichtshofgesetz** geregelt, welches mit Artikel 3 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 an die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst wurde. Weiters wurden einige nach dem VwGG vorgesehene Verfahrensschritte und Entscheidungen den Verwaltungsgerichten übertragen. Das Übergangsrecht regelt das **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz**. Diese Gesetze sind **in ihrer novellierten Fassung** Gegenstand dieses Praxiskommentars und werden mitsamt den Materialien dargestellt und praxisorientiert kommentiert.

Inhaltsübersicht:

- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG)
- Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)
- Normtexte EGVG, AVG, VStG, VVG, ZustG
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Autoren:

Mag. Karl Eder, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes, vormals Mitglied des UVS Burgenland

Dr. Christian Martschin, Mitglied des UVS Wien (ab 1. 1. 2014 Richter des Verwaltungsgerichts Wien), vormals Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Dr. Christian Schmid, Mitglied des UVS Wien (ab 1. 1. 2014 Richter des Verwaltungsgerichts Wien), vormals Abteilungsleiter im Bundesasylamt

Neues zu Europa

Aktuelles aus dem Büro Brüssel des Österreichischen Gemeindebundes

Einigung über Konzessionsrichtlinie

Ende Juni einigten sich Rat und Parlament im Rahmen der Trilogverhandlungen auf die wesentlichen Punkte des Vergaberechtspakets, das auch die berühmt-berüchtigte Konzessionsrichtlinie enthält. Besonders hervorzuheben ist die nunmehr vereinbarte Ausnahme des Wassersektors aus der Konzessionsrichtlinie. Dies geht auf einen Vorschlag von Binnenmarktkommissar Barnier zurück, der sich „dem Druck der europäischen Bürgerinitiative ‚right2water‘ beugte“. Aber auch die Ausnahme von Rettungsdiensten, die von non-profit-Organisationen erbracht werden, wurde genehmigt. Ebenso gab es im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit Verbesserungen und Klarstellungen.

Da der im Trilog verhandelte Text ein Stückwerk darstellt, muss er noch von juristischem Dienst und Sprachjuristen geprüft werden, bevor er tatsächlich angenommen werden kann.

Konsultation zur Grundwasserrichtlinie 2006/118/EC

Die Grundwasserrichtlinie ergänzt die Wasserrahmenrichtlinie, indem Qualitätskriterien für Grundwasser sowie Maßnahmen gegen das Eindringen von Schadstoffen eingeführt wurden.

Art. 10 der Grundwasserrichtlinie enthält die Verpflichtung, die Anhänge I+II alle sechs Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Diese Anhänge enthalten Grundwasserqualitätsnormen sowie Schwellenwerte für Grundwasserschadstoffe und Verschmutzungsindikatoren, die von den Mitgliedstaaten festzulegen und zu überprüfen sind. Anhand dieser Daten und entsprechender Maßnahmen soll es gelingen, bis 2015 die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, wobei auf die besonderen Eigenschaften des Grundwassers (hohe natürliche Qualitätsunterschiede) Rücksicht zu nehmen ist.

Die nun eingeleitete Konsultation richtet sich an Bürger, Verbände und Gebietskörperschaften. Ziel ist es, die Anhänge wissenschaftlich/technischen Entwicklungen anzupassen.

http://ec.europa.eu/environment/consultations/groundwater_en.htm

EU-Gemeinderäte in Ihrer Nähe

Das Außenministerium als Träger der

EU-Gemeinderäteinitiative hat kürzlich eine interaktive Österreichkarte ins Netz gestellt, auf der man sehen kann, wer sich wo als EU-Gemeinderat (bzw. EU-Bürgermeister) engagiert. Insgesamt gibt es auf der Karte 442 Einträge, die Anzahl der Ansprechpartner für Europafragen auf Gemeindeebene ist also beträchtlich. Das Außenministerium organisiert auch regelmäßig Studienreisen nach Brüssel, um den EU-Gemeinderäten die europäischen Institutionen und österreichische Ansprechpartner in Brüssel näher zu bringen.

<http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/EUGR/index.html#/?radius=10000>
<http://www.zukunfteuropa.at/site/7255/default.aspx>

Aktionsplan Unternehmertum und Kreativwirtschaft im ländlichen Raum

Der europäische Dachverband der Gemeinden und Regionen RGRE befasste sich kürzlich mit der Frage, welchen Beitrag Gemeinden und Regionen zur Schaffung eines positiven Unternehmensklimas leisten können und wie die lokale Wirtschaft gefördert werden kann.

Laut dem Aktionsplan „Unternehmertum 2020“ der EU-Kommission finden nur 37 % der Europäer den Schritt in die Selbstständigkeit erstrebenswert – im Vergleich zu 51 % in den USA und 56 % in China. Dies liege sowohl an fehlenden Vorbildern (Unternehmer sind keine Stars) als auch an falschen Curricula (Unternehmertum sollte flächendeckend Bestandteil der Lehrpläne sein).

Bereits bestehende Unternehmen wiederum haben höhere Überlebenschancen, wenn sie in den ersten fünf Jahren nach ihrer Gründung gezielt beraten und unterstützt werden, entweder mithilfe nationaler oder regionaler Programme oder über Kammern bzw. andere Interessenvertreter. Auch die Stigmatisierung gescheiterter Unternehmer wird als Problem erkannt. Aufgrund objektiver Umstände in den Konkurs getriebenen Unternehmen sollte ein Neustart ermöglicht werden. Dies funktioniert aber nur, wenn sie nach spätestens drei Jahren schuldenfrei sind. Die Empfehlung des Vertreters der EU-Kommission an die teilnehmenden Kommunalvertreter war, alles in ihrem Kompetenzbereich mögliche zu tun, um bereits junge Menschen für die Wirtschaft zu interessieren und ein wirtschaftsfreundliches Klima in der Gemeinde zu schaffen.

Gemeindebundvertreter Erwin Mohr wies in diesem Zusammenhang auf die Erfolge des dualen Ausbildungssystems in Österreich hin und präsentierte Beispiele aus der Vorarlberger Kreativwirtschaft. Dort findet eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kreativen und lokalem Handwerk statt, welches den „Werkraum Bregenzerwald“ mittlerweile zur international bekannten Marke gemacht hat. Das LEADER-geförderte Projekt hat zur Positionierung als kreative Region beigetragen, den Erfolg sieht man auch daran, dass die Bevölkerung zunimmt und es sogar Zuzug von außen gibt.

Wenig Erfreuliches vermeldete hingegen der Vertreter des schottischen Gemeindebundes. Obwohl Schottland auf eine große Vergangenheit als unternehmer- und erfinderfreundliche Region zurückblicken kann, ging der Unternehmertegeist im Zuge der Industrialisierung verloren. Das Programm „Business Gateway“ versucht daher, bestehende Unternehmen und start-ups besonders zu unterstützen. Arbeitsplätze sollen in der Region bleiben bzw. neu geschaffen werden. Es besteht eine große Diskrepanz zwischen den hervorragenden Rankings schottischer Universitäten und dem daraus erwachsenden Nutzen für die Region. Ein Großteil der Absolventen wandert nach London ab. Dem soll entgegengewirkt werden, Schottland will seinen ländlichen Raum nicht aufgeben.

Interessant war auch die Vorstellung einer Benchmark-Studie des schwedischen Gemeindebundes, die das Businessklima in schwedischen Kommunen zum Inhalt hat. Befragt wurden Unternehmen, die konkreten Kontakt mit der Kommunalverwaltung hatten, untersucht wurden Faktoren, die für Unternehmen besonders wichtig waren. Die Studie enthält Beispiele und Statistiken, aus denen andere Gemeinden auf dem Weg zur „unternehmensfreundlichen Gemeinde“ lernen können.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0795:FIN:de:PDF>

Regionale Raumplanung und Stadt-Umland Zusammenarbeit

Im Rahmen der Open Days, der europäischen Woche der Kommunen und Regionen, fand in Brüssel ein Workshop zum Thema regionale Raumplanung und Stadt-Umland Zusammenarbeit statt. Dabei wurden auch Projekte aus Niederösterreich und Salzburg präsentiert, wel-

„Europa – was ist jetzt?“

Wanderausstellung für SchülerInnen zu den Europawahlen 2014

che sich u. a. mit grenzüberschreitender Raumplanung befassen.

Das Projekt ERRAM, das Niederösterreich in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Slowakei, Ungarn und dem Burgenland durchführt, befasst sich mit überregionalen Raumordnungsfragen und stellt z. B. eine grenzübergreifende Datenbasis zur Ermittlung idealer Infrastrukturstandorte zur Verfügung. Es liegt allerdings an der Politik, diese Informationen zu verwerten und in der Praxis stellt sich die Frage nach dem Interessenausgleich. Denn auch wenn ein französischer Bürgermeister im Publikum meinte, die Politik arbeite im Dienste der Bürger und allein dies würde die besten Lösungen garantieren, braucht es wahrscheinlich großen politischen Mut, dem idealen Standort zuzustimmen, wenn dieser nicht einmal mehr im eigenen Land, sondern über der Staatsgrenze liegt. Immerhin zeigt aber das Projekt BA-UM, dass frühere Grenzen tatsächlich zunehmend verschwinden, die Einführung einer Buslinie von Bratislava in die niederösterreichischen Grenzgemeinden ist ein gutes Beispiel.

Ähnliche Raumordnungsstrategien gibt es auch anderswo. Die deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz hat es sich zum Ziel gesetzt, die Partner über relevante raumplanerische Initiativen wie Windparks, Abfallbehandlungsanlagen etc. zu informieren. Eine entsprechende Willenserklärung soll noch dieses Jahr unterzeichnet werden, doch auch hier liegt es an der Politik, die dann vorhandenen Informationen für einen Interessenausgleich zu nutzen.

Dass dies in der Praxis durchaus schon passiert, verdeutlicht die Zusammenarbeit von Baden-Württemberg und dem Elsass rund um die Städte Straßburg und Kehl. Neben gemeinsamen Wohnbau- und Kinderbetreuungsprojekten, die sich bereits in der Umsetzungsphase befinden, gibt es auch eine Abstimmung bei der Errichtung eines (französischen) Industrieparks gegenüber einer (deutschen) Tourismusregion, die letztlich zu einer akzeptablen Lösung für alle Beteiligten führte.

<http://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=315>
<http://www.oberrheinkonferenz.org/de/>

Einigung über Mehrjährigen Finanzrahmen

Am 19. November stimmte das Europäische Parlament dem Kompromiss über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU

Im nächsten Jahr finden die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Die bevorstehenden Wahlen sind gerade in Zeiten der Krise wichtiger denn je. Die BürgerInnen Europas können mitentscheiden, wie es in der EU weitergehen soll. Österreich ist das einzige Land der Europäischen Union, in dem Jugendliche ab 16 Jahren wählen können. Umso wichtiger ist es, Schüler und Schülerinnen über die Europäische Union und Demokratie auf europäischer Ebene zu informieren und mit ihnen in einen offenen Dialog zu treten. Aus diesem Grund hat die Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGF) die Wanderausstellung „Europa – was ist jetzt?“ entwickelt. Sie informiert in anschaulicher und umfassender Weise über die kommenden Europawahlen, das Europäische Parlament, aber auch über Gegenwart und Zukunft der Europäischen Union. Ziel der Ausstellung ist es, den Jugendlichen ein für sie nachvollziehbares Bild von Europa zu vermitteln. Um auch die Herausforderungen, denen die EU gegenübersteht, zu thematisieren, wird dies auf dynamische und kontradiktorische Weise wiedergegeben.

Wer hat in Europa das Sagen?

Wie sieht die Arbeit im Europäischen Parlament aus?

Was bedeutet Demokratie in Europa?

Wo liegen die durch die Krise entstandenen Herausforderungen?

Welche Weiterbildungsmöglichkeiten und Vorteile bringt die EU jungen Menschen?

für die Jahre 2014-2020 im Plenum zu. Damit steht nun fest, dass die EU in den nächsten sieben Jahren über 960 Mrd. Euro verfügen wird, der EU-Haushalt somit um 3,5 % im Vergleich zur laufenden Periode gekürzt wurde. Die größten Haushaltsbrocken sind nach wie vor Regional- und Agrarpolitik mit einem Anteil von gemeinsam fast 72 % der Mittel. Die Mittel für Forschung und Technik werden auf über 13 % aufgestockt, die Europäische Jugendgarantie eingeführt. Weiterhin außerhalb des regulären Haushalts geführt werden der Solidaritätsfonds und der Globalisierungsfonds. Das Parlament stimmte im Übrigen auch dem Nachtragshaushalt 9/2013 zu, der Hochwasserhilfen aus dem Solidaritätsfonds für Österreich, Deutschland und Tschechien vorsieht.

Diese und andere Fragen werden mit anschaulichen Beispielen und Denkanstößen illustriert.

Die Wanderausstellung „Europa – was ist jetzt?“ richtet sich an Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren aus ganz Österreich. Die Ausstellung (14 Roll-ups) wird von September 2013 bis zu den Europawahlen 2014 in vier Sets in ca. 100 Schulen (aller Schultypen) in ganz Österreich gezeigt. An jeder Schule soll parallel zur Ausstellung eine Diskussionsveranstaltung zwischen EU-ExpertInnen und SchülerInnen stattfinden. Zusätzlich soll in jedem Bundesland ein „Jugendtag“ stattfinden, der als größere Diskussionsveranstaltung mit österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament und weiteren ExpertInnen gedacht ist. Neben einer Pressekonferenz sollen hier SchülerInnen nochmals die Möglichkeit erhalten, über Europa zu diskutieren. Die „Jugendtage“ werden gemeinsam mit den Sozialpartnern organisiert.

Die Österreichische Gesellschaft für Europapolitik hat die neue Wanderausstellung bei einer Auftaktveranstaltung am 7. Oktober im Haus der Europäischen Union in Wien präsentiert.

Nähere Informationen und Bestellmöglichkeit:

Österreichische Gesellschaft für Europapolitik

Telefon: 01/533 49 99-21

E-Mail: europa.ausstellung@oegfe.at

Internet:

www.oegfe.at/europa.ausstellung

Der Haushaltsrahmen wurde insofern flexibler, als nicht genutzte Zahlungsermächtigungen auf das nächste Finanzjahr übertragen werden können. Nicht genutzte Verpflichtungsermächtigungen der ersten drei Jahre können umgeschichtet werden und in der zweiten Hälfte für Maßnahmen im Bereich Wachstum und Beschäftigung, vor allem in der Jugendbeschäftigung, eingesetzt werden.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20131119IFG25709>
http://ec.europa.eu/budget/mff/highlights/index_en.cfm
http://ec.europa.eu/budget/mff/programmes/index_en.cfm

Fortsetzung Seite 18

Italienische Gemeinden suchen Partnerschaften

Die zwischen Gardasee und Mailand gelegene italienische Gemeinde **Tradate** sucht eine Partnergemeinde mit ähnlichen Interessen und ähnlicher Größe. Tradate zählt ca. 18.000 Einwohner und ist aktiv in den Bereichen Kultur, Theater, Geschichte, Handwerk aber auch Umwelt- und Naturschutz. Nähere Informationen gibt es beim Brüsseler Büro des Österreichischen Gemeindebundes, Tel. 0032 2 282 0680, Fax. 0032 2 282 0682, E-Mail oe-gemeindebund@skynet.be, oder direkt bei Giorgio Colombo in Tradate unter E-Mail tradatecultura@libero.it. Auch die Gemeinde **Mele** (Comune di Mele) in der Nähe von Genua will eine Partnerschaft mit einer österreichischen Gemeinde eingehen. Der Ort hat etwa 2.700 Einwohner, seine besonderen Interessengebiete sind u. a. ländliche Entwicklung, Stärkung der örtlichen Wirtschaft sowie Bildung und Jugend. Ansprechpartner in Mele ist Mirco Ferrando unter mirco.ferrando@comune.mele.ge.it

Österreich führt Vorsitz im Europarat

Am 14. November übernahm Österreich für ein halbes Jahr den Vorsitz im Europarat. Der Europarat in Straßburg ist nicht mit den EU-Institutionen zu verwechseln, sondern eine weit über die EU-Grenzen hinausgehende Organisation, die sich vor allem dem Schutz der Menschenrechte verschrieben hat. Aktuell gehören ihm 47 Staaten an.

Für die kommunale Ebene ist der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) von Bedeutung. Er ist Teil des Europarates, mit Dr. Andreas Kiefer als Generalsekretär und LT-Präsident Dr. Herwig van Staa als Präsident befinden sich dort seit geraumer Zeit zwei Österreicher in exponierten Funktionen. Die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung ist ein Produkt des Europarates. Zu den Hauptaufgaben des KGRE zählt die Wahrung der darin festgelegten Prinzipien und Rechte. Der Österreichische Gemeindebund wird durch Bgm. Johannes Peinsteiner (St. Wolfgang/Wolfgangsee) im KGRE vertreten.

<http://www.coe.int/en/web/portal/cm-chairmanship-austria>
http://www.coe.int/AboutCoe/media/interface/publications/coe_dh_de.pdf

Fortsetzung von Seite 17

EU-Regionalpolitik

Im Rahmen des Parlamentsplenums wurden zahlreiche Entscheidungen getroffen, die eng mit dem Finanzrahmen in Zusammenhang stehen. So kam es zu Einigungen über die EU-Regionalpolitik sowie den Landwirtschaftshaushalt und das Forschungsprogramm Horizon 2020.

Für die Regionalpolitik stehen nun insgesamt 325 Mrd. Euro zur Verfügung, davon 1,114 Mrd. Euro für Österreich. 66 Mio. Euro der österreichischen Mittel sind für das Burgenland reserviert, 823 Mio. Euro fließen in die übrigen Bundesländer. Für territoriale Zusammenarbeit sind 226 Mio. Euro vorgesehen.

Das Bürgerschaftsprogramm, unter welches die Gemeindepartnerschaftsförderung fällt, ist mit knapp 186 Mio. Euro dotiert.

Der Rat muss sämtlichen Dossiers formell zustimmen, bis Jahresende soll die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgen. Das Bürgerschaftsprogramm tritt jedenfalls mit 1. 1. 2014 in Kraft, über Inhalte und Fristen wird der Österreichische Gemeindebund berichten.

http://ec.europa.eu/regional_policy/newsroom/detail.cfm?LAN=en&id=1145&lang=en

Kommission klagt Österreich

Wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RL 2009/28/EG) hat die Kommission am 20. November Klage gegen Österreich eingereicht. Österreich hat zwar eine Reihe der Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt, Bestimmungen über den Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Quellen oder Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe wurden jedoch nicht fristgerecht umgesetzt. Die Kommission will daher ein tägliches Zwangsgeld verhängen, entscheiden muss darüber der EuGH.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1113_de.htm

Armutsmigration – Mythos und Wahrheit

Bei einer Veranstaltung der deutschen Diakonie in Brüssel ging es um das Thema Arbeitsmigration und die Frage, wie viel davon Mythos ist bzw. was wirklich hinter der mitunter aufgeheizten Diskussion steckt. Wie die beiden Fallbeispiele Düsseldorf und Dortmund

zeigten, ist der stark vermehrte Zuzug von EU-Ausländern tatsächlich Realität, auch wenn die bundesweiten Zahlen eine andere Sprache sprechen. Zwischen den Städten gibt es aber gravierende Unterschiede. Während Dortmund vor allem von schlecht ausgebildeten Migranten aus Bulgarien und Rumänien angesteuert wird, ist Düsseldorf Ziel vieler gut ausgebildeter Griechen und Spanier. Auch gute Ausbildung und ein gewisses Startkapital schützen allerdings nicht gegen das Abrutschen in die Armut und die Düsseldorfer Diakonie ist vielfach damit beschäftigt, (leistbare) Unterkünfte zu suchen.

In Dortmund wiederum suchen christliche Vereine und Kommune den direkten Zugang zu den Migranten, da sich diese auf einige wenige Bezirke konzentrieren, dort in Schrottimmobilen unterkommen und meist von Landsleuten oder anderen Migranten ausgebeutet werden.

Einhelliger Tenor aus beiden Städten war, dass die Zuwanderer nicht in erster Linie wegen zu erwartender Sozialleistungen kommen, sondern tatsächlich auf Arbeitssuche sind. Das Aufbrechen mafioser Strukturen (Schwarzarbeit, moderne Sklavenarbeit) sollte ebenso angegangen werden wie der kostenlose Zugang zu Bildung. Selbstbehalte bei Integrations- oder Sprachkursen könnten von Familien mit Einkommen unter 1.000 Euro nicht getragen werden. Auch einfache Dinge, wie z. B. Schulmaterial, stellen Migranten, die keinerlei staatliche Unterstützung bekommen, vor extreme Herausforderungen.

In der Diskussion wurde auf die Rolle der EU-Kommission bzw. Europas eingegangen und es wurde gefordert, den Zugang zu Geldern des Europäischen Sozialfonds einfacher zu gestalten, gleichzeitig aber Missbrauch entgegen zu wirken. Auch die verstärkte Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen in den Herkunftsländern der Migranten wurde angesprochen. Hierzu gibt es in Deutschland bereits einige Pilotprojekte.

Derzeit wird in Bulgarien und Rumänien nicht einmal die Hälfte der zur Verfügung stehenden ESF-Gelder abgerufen. Dies liegt einerseits an den Kofinanzierungserfordernissen, andererseits aber auch an unfähigen Verwaltungen und fehlenden Partnern der Zivilgesellschaft.

Wie die Sozialdezernentin der Stadt Dortmund betonte, sollte Personenfreizügigkeit auch so verstanden werden, dass niemand dazu gezwungen sein sollte, diese Freizügigkeit in Anspruch nehmen zu müssen.

<http://www.diakoniedortmund.de/index.php?id=526>

Erfolgsstory „Holzenergie-Contracting“ in der Steiermark

265. Projekt in Sinabelkirchen eröffnet

Die Regionalenergie Steiermark konnte mit LAbg. Erwin Gruber, dem Obmann des Waldverbandes Steiermark Paul Lang, der Sinabelkirchner Bürgermeisterin Ingrid Groß sowie mit weiteren Vertretern aus Politik und Wirtschaft im Pflegeheim „Gepflegt Wohnen Sinabelkirchen“ die Eröffnung des 265. Holzenergie-Contracting Projektes in der Steiermark vornehmen.

Dieses Projekt – eine 150 kW Hackgutanlage inklusive Heizhaus – wurde vom örtlichen Installationsbetrieb Fa. Rosenberger GmbH errichtet bzw. beliefert die Fa. Rosenberger GmbH als Wärmedienstleister das Pflegeheim mit komfortabler und indexgesicherter Wärme. Die notwendigen rund 300 m³ Hackschnitzel werden von bäuerlichen Betrieben aus der Region bezogen.

Green Jobs sollen zu einem Markenzeichen der Steiermark werden

LAbg. Gruber betonte, dass wir unseren Energiebedarf auf sozial verträgliche und ökologisch verantwortliche Weise decken müssen. Dazu befürwortet er auch den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energieformen, die effizient, ökonomisch und nachhaltig sind. Deshalb begrüßt er auch Initiativen in steirischen Gemeinden, die zur Selbstversorgung mit Energie

übergehen wollen. Dazu gehören auch Vorzeigeprojekte wie das „Holzenergie-Contracting“ in der Steiermark, eine Basis für Green Jobs in unserem Land.

Der Verwaltungsleiter von „Gepflegt Wohnen Sinabelkirchen“ Herr Puntigam erinnerte daran, dass mit diesem Pflegeheim vor Ort rund 40 Sozialarbeitsplätze geschaffen wurden und generell die Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Unternehmen beim Bau, in der Verpflegung sowie auch in der Wärmeversorgung im Vordergrund steht.

Mit Holzenergie-Contracting über 280 Arbeitsplätze geschaffen

Obmann Resch und GF Lammer von der Regionalenergie Stmk. wiesen darauf hin, dass wir unsere Wärmeversorgung rasch von fossilen auf erneuerbare Energieträger umstellen müssen, um zukünftige Kaufkraftabflüsse in Milliardenhöhe zu verhindern.

Mit diesem 265. Holzenergie-Contracting Projekt wird steiermarkweit eine installierte Gesamtheizleistung von 30,5 MW erreicht bzw. wurden damit bisher insgesamt Nettoinvestitionen von rund € 29 Mio. ausgelöst. Durch den jährlichen Einsatz von 91.200 m³ Waldhackgut werden 6,9 Mio. Liter Heizöl ersetzt, was dem Verbrauch von 5.100 neuen Einfamilienhäusern entspricht.



v. l. n. r.: Paul Lang (Obm. Waldverband Stmk.), Stefan Puntigam (Gepflegt Wohnen Sinabelkirchen), GF Herbert Lammer (Regionalenergie Stmk.), LAbg. Erwin Gruber, Hermann Rosenberger (Anlagenbetreiber), Bgm. Ingrid Groß (Gem. Sinabelkirchen), Johann Resch (Obm. Regionalenergie Stmk.)

Spielerisches Wandern für Groß und Klein

Trick 17. Wandertipps, Spiele, Ideen. 17 Tricks, Kinder für's Wandern und für die Natur zu begeistern.

16 Seiten, € 1,00

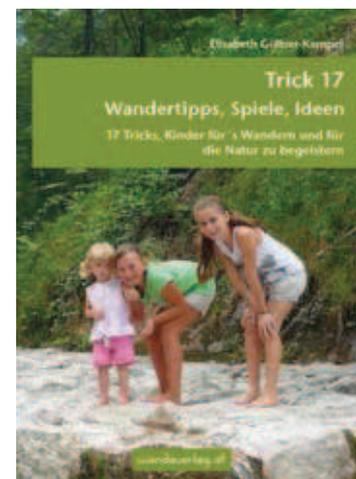
Erhältlich im Buchhandel oder unter www.wandaverlag.com
ISBN: 9783902939029.

Wer kennt es nicht? Nach 5 Min. Fußmarsch kommt die unweigerliche Frage: „Wann sind wir denn da?“ Wie soll nun darauf geantwortet werden! Das Autorinnen- und Mütterteam des wandaverlags haben in einem kleinen Heft ihre lustigsten Tipps zusammengetragen. Und die Antwort ist: mit einem Spiel.

Denn es gibt ganz einfache Tricks, die Strecken kurzweilig werden zu lassen. Singen und reimen; aus Moos, Tannenzapfen und Zweigerl eine Kuhweide nachbauen oder die altbewährte Schnitzeljagd machen jede Wandertour zum Erlebnis. Die detailliert beschriebenen, abwechslungsreichen und dennoch einfachen Tipps kommen zumeist ohne aufwändige Mitbringsel aus.

Mit dabei ist ein Wandertagebuch zum selber ausfüllen. Nach jedem Ausflug können die Kleinen eintragen, welche Wanderung unternommen wurde. Gespickt vielleicht mit einer kleinen Zeichnung oder einem Stempel werden die Wege zum Sammelspaß.

Worauf die Autorinnen Wert legen: Trotzdem immer den Weg als Ziel zu nehmen und lieber umkehren, als die Kinder bis zum Ziel mitzuschleppen. Mit einem Spiel, Rätsel oder einer Geschichte können Wege jedoch interessant gemacht werden. Die 17 Tricks versprechen Spaß für die ganze Familie.



Sichere Trinkwasserversorgung und nachhaltige € 700 Mio. für die Erhaltung der Infrastruktur in

VOR SORGEN – eine breite Initiative

Wie wichtig der Erhalt funktionierender Trink- und Abwassersysteme für die Gemeinde, die Stadt, die Region, ja für Wirtschaft, Umwelt und Tourismus im ganzen Land ist, soll allen EntscheidungsträgerInnen sowie den BürgerInnen noch stärker bewusst werden. Wir verwenden täglich die siedlungswasserwirtschaftliche Infrastruktur und uns ist meist nicht bewusst, wie viel Arbeit, Geld und Know How für ein reibungsloses Funktionieren eigentlich dahinter steckt. Die Initiative VOR SORGEN holt die Leitungsnetze bildlich gesprochen ans Tageslicht und zeigt, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Gemeinden, die Länder und auch der Bund die nötigen Erhaltungs- und Sanierungsstrategien formulieren und deren Finanzierung und Umsetzung langfristig sicher stellen. Daher unterstützen allen neun Bundesländern sowie der Gemeindebund und Städtebund, der ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband) und die ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) gemeinsam mit dem Lebensministerium diese Aktion.

Eine Bestandsaufnahme

Insgesamt sind in Österreich ca. 165.700 Kilometer an öffentlichen Trink- und Abwasserleitungen verlegt. 9 von 10 Haushalten sind an die öffentliche Ver- und Entsorgung angeschlossen. Viele Trink- und Abwasseranlagen, die schon vor Jahrzehnten errichtet wurden, müssen nun oder in den nächsten Jahren erneuert werden. Geschieht das nicht, so droht eine Zunahme von typischen Schäden am System, wie undichten Leitungen, Rohrbrüchen oder Verstopfungen. Also geht es um den Erhalt einer sicheren Trinkwasserversorgung auf höchstem Niveau und um den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen aus Abwasserkanälen.

Funktions- und Werterhaltung kostet Geld

In der Regel geht man von einer durchschnittlichen Lebensdauer der Leitungen von 50 bis 100 Jahren aus. Daraus resultiert dann ein jährlicher Erneuerungsbedarf in Höhe von mindestens 1 bis 2

Prozent des Netzes. Tatsache ist aber, dass die Erneuerungsraten bei kommunalen Anlagen in Österreich derzeit weit unter einem Prozent pro Jahr liegen und somit weit unter den technisch errechneten Zielwerten.

Dies muss sich künftig ändern, denn keine Leitung bleibt Jahrhunderte lang dicht. Die neuen Planungen der Gemeinden und Verbände in Österreich weisen schon jetzt in die künftig nötige Richtung. Bei der Investitionskostenschätzung 2012 für das Lebensministerium haben Gemeinden und Verbände für die kommenden 10 Jahre Investitionen in das Trink- und Abwassersystem in der Größenordnung von 7,3 Mrd. Euro angemeldet. Mit 4,2 Mrd. Euro (58 %) stellen dabei die geplanten Erneuerungen der Systeme erstmals den größten Brocken dar.

Zitat: „Österreich hat eines der besten Trinkwasser- und Abwassersysteme der Welt. Dafür haben wir seit dem Jahr 1959 den stolzen Betrag von 55 Mrd. Euro investiert“, bilanziert Umweltminister Niki Berlakovich. „Um diese zentralen Leistungen der Daseinsvorsorge aufrechtzuerhalten, wird der Bund auch für 2013 und 2014 wieder 160 Millionen Euro zur Verfügung stellen.“



Landesrat Seitinger unterstützt die Initiative VOR SORGEN. © Oliver Wolf

Steiermark plant Investitionen in Höhe von 700 Millionen Euro

Zitat: „In den letzten 4 Jahrzehnten wurden allein in der Steiermark rund 800 Millionen Euro in die Wasserversorgung und rund 3,2 Milliarden Euro in die Abwasserentsorgung investiert. Damit wurde eine siedlungswasserwirtschaftliche Infrastruktur mit einem Errichtungswert von 4 Milliarden Euro geschaffen! Dahinter stehen öffentliche Wasserleitungen und Kanäle sowie Hausanschlusslei-

tungen, aber auch zahlreiche bauliche Anlagen wie Trinkwasserbehälter und Kläranlagen“, betont der steirische Wasser-Landesrat Johann Seitinger.

In der Steiermark sind derzeit rund 9 Prozent der Kanäle und rund 29 Prozent der Trinkwasserleitungen älter als 40 Jahre. Bei der österreichweiten Investitionskostenerhebung im Jahr 2012 haben die steirischen Gemeinden und Verbände daher für den Zeitraum bis zum Jahr 2021 geplante Investitionen in Höhe von insgesamt rund 700 Millionen Euro gemeldet, davon fallen rund 460 Millionen Euro für Sanierung und Errichtung von Abwassersystemen und rund 240 Millionen Euro im Trinkwasserbereich an.

Prüfen mit Blick ins Rohr

Die Lebensdauer der lokalen Trink- und Abwassernetze kann abhängig von der Qualität der ursprünglichen Bauausführung und den eingesetzten Materialien und Altersklassen sehr unterschiedlich ausfallen. Um genau zu wissen, wie viel und wo in die Erneuerung investiert werden muss, sollten die Netzbetreiber in regelmäßigen Abständen einen Blick in ihre Systeme werfen.

Kanäle werden dazu mit kleinen Kamera-Robotern bzw. Sonden befahren und Meter für Meter wird der Zustand elektronisch genau ausgewertet und in eigenen EDV-Systemen dokumentiert (Abb. 1 + 2). Wasserleitungen können aufgrund des Innendrucks und der strengen Hygienestandards nur von außen untersucht werden. Hierfür werden Druckmessungen über bestimmte Leitungsstrecken oder eine Untersuchung mittels Abhören der Leitung (ähnlich dem Stethoskop-Abhören eines praktischen Arztes) angewandt.



Abb. 1: Ferngesteuerte Kameras ermöglichen Einblicke in die Kanalrohre und liefern Bilder an die Oberfläche. © Hohenauer

Abwasserreinigung brauchen Investitionen von der Steiermark



Abb. 2: Kanalroboter mit Kamera und Fräse. Der Kanalroboter ist für Fahrten im Untergrund optimiert und ermöglicht eine lückenlose digitale Dokumentation der Leitungen. Kleine Reparaturarbeiten können mit dem fahrbaren Werkzeug direkt im Rohr erledigt werden. © Strabag

Schäden und deren Ursachen

Keine Leitung hält ewig. Irgendwann kommt der Zeitpunkt für eine Sanierung. Und die Ursachen für Schäden können durchaus vielfältig sein. Oft reichen die stetig steigende Verkehrsbelastung und die Erschütterungen auf einer Straße, um im Untergrund Verformungen, Brüche oder Risse im Kanalsystem zu bewirken (Abb. 3 + 4). Apropos Risse: Schon feinste Öffnungen genügen und Pflanzenwurzeln können in den Kanal eindringen und diesen mit der Zeit verschließen.



Abb.3: Starker Verkehr belastet die Straße und den Untergrund. ©Strabag und Fotolia

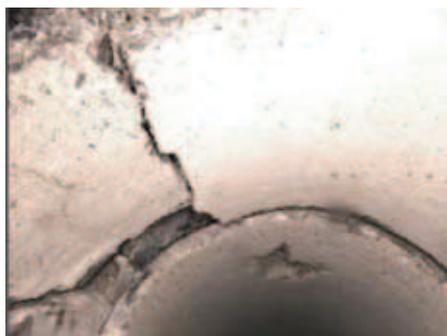


Abb.4: Bewegungen im Untergrund können Rohrbrüche verursachen. ©Strabag und Fotolia

Auch nachträgliche Bauarbeiten an der Oberfläche oder neu verlegte Leitungen darüber und die dafür durchgeführte mechanische Verdichtung der Böden können zu Schäden im schon bestehenden Leitungsnetz darunter führen. Werden Haushalte und Betriebe nachträglich an das Netz angeschlossen, so muss auf bautechnisch gut ausgeführte Verbindungsstellen geachtet werden. Sonst werden die Hauptleitungen mit der Zeit undicht. Und auch kein Material hält ewig: Wasserleitungen aus Metall können einer schleichenden Korrosion ausgesetzt sein und eine Betonummantelung in einem Wassersammelbehälter ist nach einigen Jahrzehnten mit hoher Wahrscheinlichkeit erneuerungsbedürftig (Abb. 5 + 6).



Abb. 5: Bei großen Wasserrohrbrüchen unter der Straße spülen große Wassermengen mit viel Druck den Untergrund weg – die Straße darüber bricht. ©Strabag und Fotolia



Abb. 6: Korrosion bleibt meist solange unbemerkt, bis die Leitung ein Loch hat oder bricht. ©Strabag und Fotolia

Leitungskataster – die Vorsorgeplanung mit System

Auch das beste Leitungssystem will erhalten werden, damit es funktionsfähig bleibt. Am besten funktioniert das mit einem umfassenden Vorsorgeplan. Dieser reicht von der Bestandsaufnahme (Anlegen eines Leitungskatasters) über die Identifizierung

von kritischen Bereichen durch Inspektionen bis hin zu regelmäßigen Wartungsarbeiten, wie z. B. Spülungen im Kanal. Betriebswirtschaftlich wichtig: Nur wer einen Vorsorgeplan erstellt hat, kennt den Reinvestitionsbedarf für sein System.

Alle Ergebnisse von Netz-Untersuchungen sollten elektronisch erfasst und in einem sogenannten „Leitungsinformationssystem“ oder „Leitungskataster“ mittels IT zusammen gefasst werden. Damit wissen die BetreiberInnen von Kanal und Trinkwasserleitungen stets mit wenigen Mauseklicks ganz genau, in welchem baulichen und umweltrelevanten Zustand sich die einzelnen Systemteile befinden. Der öffentlich geförderte Leitungskataster wird damit für AnlagenbetreiberInnen zum Planungstool schlechthin. Damit wird nämlich auch festgelegt, wann und wo Spülungen und Reinigungen, Inspektionen und Wartungen aber auch Reparaturen und Sanierungen sowie neuerliche Systemuntersuchungen stattfinden müssen.

Ein solcher Vorsorgeplan reduziert die Schadenshäufigkeit und verlängert die Lebensdauer des Netzes. Im Endeffekt können so erhebliche Kosten eingespart werden, und vor allem erleben BürgerInnen und BetreiberInnen keine bösen Überraschungen durch lange Leitungsstrecken, die plötzlich mit hohen Kostenbelastungen komplett erneuert werden müssen.

Vorsorge-Check für Kanal- und Trinkwassernetze

Praktisch und informativ ist der Vorsorge-Check für Abwasser- und Trinkwassernetze, der online verfügbar ist (www.wasseraktiv.at/vorsorgecheck). In diesem Schnell-Test erhalten Gemeinden und Verbände zusätzliche Unterstützung, den künftigen Investitionsbedarf für den Erhalt des eigenen Leitungsnetzes zu ermitteln. Außerdem können sich die Betreiber mit ihrem geplanten Aufwand für Erhaltung und Wartung an aktuellen Richtwerten orientieren. Der Vorsorge-Check wurde unter fachlicher Beratung der Technischen Universität Graz und der Universität für Bodenkultur in Wien umgesetzt.

Erfahren Sie mehr über die Initiative und besuchen Sie die Website www.wasseraktiv.at/vorsorgen. Dort können Sie auch weitere Detailinformationen zu den Themen Prüfen, Sanieren und Erhalten oder Info-Material wie Folder oder Plakate bestellen.

Das neue Abgabenverfahren

2013, XXII
482 Seiten geb.
€ 84,--
ISBN 978-3-214-02355-3
Manz Verlag

Die große Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit führt mit 1. 1. 2014 auch zu gravierenden Änderungen in der Bundesabgabenordnung. Vor allem im Rechtsmittelverfahren bleibt aufgrund der Einführung der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz kein Stein auf dem anderen.

Dieser Taschenkommentar zum Abgabenverfahren hat folgende Inhalte:

- Gesetzestext zu BAO, AVOG und relevante Verordnungen zum 1. 1. 2014
- kommentierende Anmerkungen zu jeder Bestimmung
- über 500 grundlegende Entscheidungen der Höchstgerichte
- viele weiterführende Literaturhinweise

Das Buch ist das ideale Nachschlagewerk für alle an Abgabenverfahren Beteiligten.

Autor:

HR Mag. Johann Fischerlehner ist hauptberuflich Mitglied des UFS und war Mitglied der juristischen Projektgruppe zur Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit 1. 1. 2014 ist er zum Richter des Bundesfinanzgerichts ernannt. Er ist Redakteur der Rubrik Verfahrensrecht & BAO der taxlex – Zeitschrift für Steuer und Beratung sowie Autor von zahlreichen Fachbeiträgen zum Abgabenverfahren.



Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen

ca. 800 Seiten
Handbuch im A5-Ringordner
€ 149,-- zzgl. 10 % MwSt
Bestell-Nr. 1440/408
Forum Verlag

In diesem Werk finden Sie neben den gesetzlichen Grundlagen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wichtigen Handlungsanleitungen für den Akutfall. Egal, ob es sich um Brandschutzbestimmungen, Erste-Hilfe-Techniken oder bauliche Anforderungen handelt: mit diesem Handbuch haben Sie die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen für Ihre Bildungseinrichtung rasch parat. Anschauliche Praxisbeispiele und Checklisten unterstützen Sie bei der Dokumentation Ihrer Sicherheitsvorkehrungen. Der Aktualisierungsservice sorgt dafür, dass das Werk stets auf dem neuesten Rechtsstand bleibt.

Inhaltsübersicht:

- Verantwortungsbereiche des Vorgesetzten einer Bildungseinrichtung und Pflichten der Mitarbeiter
- Brandschutz in Bildungseinrichtungen
- Erste Hilfe, Gesundheit und Hygiene
- Arbeitsstoffe
- Bauwerke und Gebäudeinstandhaltung
- Psychosoziale Prävention und Krisenbewältigung

Autoren:

Dipl.-Päd. Claudia Andre, Jürgen Grassl, MSc (Samariterbund Österreich), **Ing. Lucas Artner** (iC Consultants), **Ing. Christian Schütz** (IMS Brandschutz) u.a.



Gemeinderecht für Praktiker

216 Seiten, Br.
€ 18,80
ISBN 978-3-214-03810-6
Manz Verlag

Jeder wohnt in einer Gemeinde, kennt ihre Einrichtungen und vielfältigen Aufgaben – aber wie ist das rechtlich geregelt?

Dieses Buch zeigt inhaltlich fundiert, aber dennoch leicht lesbar die rechtlichen Grundlagen für den Alltag in der Gemeinde auf:

- Was ist eine Gemeinde, welche Aufgaben hat sie?
- Zuständigkeit der Gemeindeorgane, wichtigste Prinzipien der Verwaltung
- Wie wirtschaftet und finanziert sich eine Gemeinde?
- Wer kontrolliert die Gemeinde und wer haftet dafür?
- Direkte Demokratie in der Gemeinde
- Formen der Gemeindezusammenarbeit

Zehn Illustrationen zeigen „das wahre Leben“ am Gemeindeamt und es werden insbesondere die Regelungen in der Steiermark hervorgehoben.

Autor:

Mag. Martin Haidvogel, Magistratsdirektor der Stadt Graz und dort seit zwei Jahrzehnten in unterschiedlichen Funktionen mit Fragen des Gemeinderechts befasst.



Das Konzept der Ökoregion Kaindorf wird international

Die 2007 gegründete oststeirische Ökoregion Kaindorf mit ihren 6 Gemeinden Kaindorf, Dienersdorf, Ebersdorf, Hartl, Hofkirchen und Tiefenbach hat sich zum Ziel gesetzt, aktive Schritte gegen den Klimawandel zu setzen und durch gezielte Maßnahmen aufzuzeigen, dass sich Wirtschaft, Ökologie und gerechtes Verhalten sinnvoll miteinander verbinden lassen. Unter dem Motto „Warten wir nicht auf die anderen, sondern suchen wir Wege, wie es gehen könnte“ wurden seit Bestehen des Vereins mehr als 250 Projekte realisiert. So ist die gesamte Region seit zwei Jahren Plastiksackerl-frei. Es wurden ein E-Rollergeschäft aufgebaut und Gratis-Stromtankstellen installiert. Die Straßenbeleuchtung wurde auf Energiesparlampen umgestellt. Aus der Hauptschule wurde eine Ökologie-Hauptschule. Eine eigens gegründete Gesellschaft beschäftigt sich ausschließlich mit dem Bau von Photovoltaikanlagen. Radwege wurden gebaut und die Bewohner durch verschiedene Aktivitäten und Gewinnspiele zum Radfahren motiviert.

Aufsehen erregt die Ökoregion Kaindorf vor allem durch das innovative Humusaufbau-Projekt, das inzwischen weit über die österreichischen Grenzen hinaus bekannt ist. Mehr als

700 Hektar Ackerfläche werden bereits auf Basis dieser nachhaltigen Methode bewirtschaftet. Durch dieses Projekt werden enorme Mengen CO₂ aus der Atmosphäre in Form von Humus in den Böden gespeichert und zugleich der Boden fruchtbarer gemacht!

Diese und viele weitere Projekte machten die Ökoregion Kaindorf in kürzester Zeit zu einer Vorbildregion innerhalb Österreichs. Delegationen aus dem In- und Ausland interessieren sich mittlerweile für dieses einzigartige Konzept, das Nachhaltigkeit direkt in den Alltag integriert. So hörte auch Drazen Barisic, Bürgermeister der 60.000 Einwohnerstadt Velika Gorica, aus Kroatien vom erfolgreichen Konzept der Ökoregion Kaindorf. Bereits Ende 2012 besuchte er erstmals mit einer Delegation die oststeirische Modellregion und informierte sich aus erster Hand über die Hintergründe und Strategien. Zahlreiche weitere Treffen und Arbeitsgespräche in Österreich und Kroatien folgten.

Am 24. Oktober 2013 wurde nun bei einem feierlichen Festakt im Kulturhaus Kaindorf der offizielle Start der internationalen Partnerschaft zwischen der Ökoregion Kaindorf und der kroatischen Stadt Velika Gorica unter-

zeichnet. Velika Gorica wird nicht nur das grafische Erscheinungsbild, sondern auch die Arbeitsstruktur als Verein mit den Arbeitsgruppen der Ökoregion Kaindorf in ihr Programm aufnehmen. Die Stadt unterstützt die Durchsetzung des Arbeitsprogrammes und fördert eigene Aktivitäten mit Unternehmern, Verbänden und anderen Mitgliedern des Verbands. Sie koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und den Internetauftritt hinsichtlich der Umsetzung der Projekte und der Zusammenarbeit mit der Ökoregion Kaindorf.

Geplant ist ein reger Austausch zwischen den Arbeitsgruppen des neu gegründeten Vereins „Ökoregion Velika Gorica“ und den Arbeitsgruppen der Ökoregion Kaindorf. Die künftige Geschäftsführerin des kroatischen Partners wird vorerst einige Wochen in der Ökoregion Kaindorf verbringen und soll so mit den Strategien und der Arbeitsweise der oststeirischen Partnerregion vertraut werden. Mindestens zwei Klimaschutz-Projekte sollen jährlich von den Kroaten umgesetzt werden.

Neben der 30-köpfigen Delegation aus Velika Gorica waren auch 12 hochrangige Vertreter der Stadt Kostrena vertreten. Auch die 4.100 Einwohner zählende Gemeinde in der Nähe von Rijeka möchte eine Partnerschaft mit der Ökoregion Kaindorf eingehen. Die ersten Gespräche wurden bereits absolviert. Eine darüber hinaus anwesende Delegation aus dem Fürstentum Liechtenstein interessiert sich ebenfalls für das Erfolgsmodell der Ökoregion Kaindorf.

Es gehörte von Beginn an zum Selbstverständnis der Ökoregion Kaindorf, das gewonnene Know-how an alle Interessierten weiterzugeben. Dadurch sollen in naher Zukunft möglichst viele Regionen motiviert werden, ebenfalls einen nachhaltigen Weg einzuschlagen.

Weitere Informationen:

Verein Ökoregion Kaindorf
8224 Kaindorf 15
www.oekoregion-kaindorf.at,
office@oekoregion-kaindorf.at
Obmann Rainer Dunst,
Tel.: 0664/14 20 600,
E-Mail: r.dunst@gofair.at
GF Mag. Joachim Ninaus,
Tel.: 03334/31 426



Obmann Rainer Dunst von der Ökoregion Kaindorf (li) und Bgm. Dražen Barišić von Velika Gorica mit der Partnerschaftsurkunde (Foto: Ökoregion Kaindorf)

BikeNatureGuide – Die optimale Fahrrad-Navigation für die Steiermark

Fahrradnavigation ist für die Radfahrer von großer Bedeutung, um die „richtigen“, sicheren und komfortablen Radverbindungen im Alltag zu finden. Vor allem die Navigation auf mobilen Endgeräten (Smartphones) kann dabei eine große Hilfe sein und bei der täglichen Suche nach der sicheren Route von A nach B unterstützen. Das steirische Unternehmen Bike City Guide hat dafür ein einzigartiges App entwickelt, das bereits in Graz und in weiteren Städten Europas (z.B. Berlin und Barcelona) zu Verfügung steht. Start-Ziel Navigation zu Adressen, besonderen Orte (Touristische Ziele, Bahnhöfe, Park&Ride Anlagen) stehen ebenso zur

Auswahl wie sämtliche Landesradrouten (z. B. R2-Murradweg, R11-Raabtalradweg) der Steiermark. Dabei führt der BikeNatureGuide mit präzisen Sprachansagen sicher durch die grüne Mark. Das funktioniert alles ohne aktive Datenverbindung (offline), schont somit den Akku und vermeidet Roaminggebühren.

- Bietet Informationen zu allen Sehenswürdigkeiten, Bahnhöfen, Park&Ride Möglichkeiten
- Benötigt keine aktive Datenverbindung
- Bietet die Möglichkeit, Fahrten aufzuzeichnen

BikeNatureGuide Fakten

- Erhältlich für Android und iOS
- Präzise Sprachansagen
- Findet den Weg zu jeder Adresse
- Zeigt die schönsten Radtouren durch die Steiermark

Wie funktioniert es?

Finden Sie die Lenkerhalterung für alle Smartphones, einfach auf www.bikenatureguide.org bestellen und BikeNatureGuide über Android oder iOS installieren.

Durch die Kooperation mit dem Land Steiermark/Ressort Verkehr und Umwelt steht dieses App nun auch für die Steiermark als „Bike Nature Guide“ bis Ende 2015 kostenlos zur Verfügung. Somit ist ein optimales Radrouting in jeder Gemeinde, jeder Stadt sofort und kostenlos für jedermann verfügbar.

Weitere Informationen:

- www.bikenatureguide.org/
- <http://blog.bikenatureguide.org/presse/>
- www.facebook.com/BikeNatureGuide



Handmodellierte Porträtbüsten nach Fotos

Büsten aus Bronze, Aluminium, Keramik – Vergoldungen, Versilberungen möglich

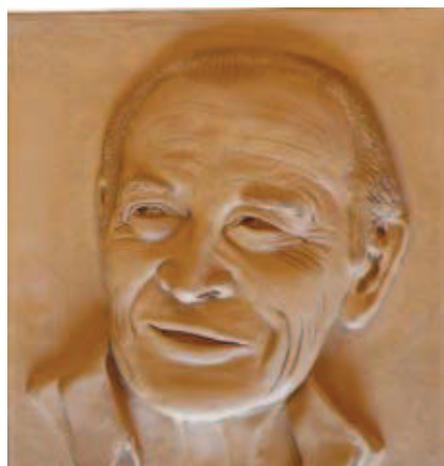
Zeichen der Wertschätzung.
Exklusive Einzelstücke.

Außergewöhnlich – Individuell – Exklusiv

Anfertigung anhand von Fotos

Zur Anfertigung der Porträts werden Fotos aus verschiedenen Blickwinkeln benötigt. Auch Fotomaterial aus unterschiedlichen Lebensphasen kann als Arbeitsgrundlage herangezogen werden. Fotos in hoher Qualität steigern die Qualität und Detailgenauigkeit des Resultats. Anfertigungsdauer: 4-6 Wochen

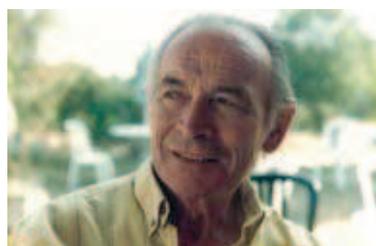
Die detaillierten, handmodellierten Porträts sind unverwechselbare und wertvolle Einzelstücke. Sie eignen sich für Ehrungen und als besonderes Zeichen der Wertschätzung. Auf Wunsch sind Vergoldungen bzw. Versilberungen umsetzbar. Vorab-Beratung garantiert die besondere persönliche Note und den künstlerischen Anspruch.



Verena Lang ist Goldschmiedin, akademisch ausgebildete Künstlerin und Designerin. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist Kunst und Möbeldesign sowie künstlerisches Schaffen als Bildhauerin und Reliefgestalterin. Arbeiten der Künstlerin sind bei internationalen Ausstellungen präsent.

IVYDESIGN
DI VERENA LANG
Wienerstrasse 31, 8020 Graz
www.ivydesign.at

PR



„Fahrradfreundliche Gemeinden 2013“ ausgezeichnet

Frohnleiten ist Gewinner der steirischen Gesamtwertung.

Kirchbach in der österreichischen Gesamtwertung in der Kategorie „bis 2.000 Einwohner“ ausgezeichnet.

Bereits seit mehr als 20 Jahren veranstalten das KfV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund in Zusammenarbeit mit ARBÖ, AUVA und ÖAMTC einen Wettbewerb zur „fahrradfreundlichsten Gemeinde“. Ziel der Aktion ist es, die Gemeinden und Städte, die aktiv und erfolgreich Radverkehrsförderung betrieben haben, auszuzeichnen.

Die ersten „Fahrradfreundlichen Gemeinden“ Österreichs wurden bereits im Zeitraum 1989 bis 1998 gekürt mit dem Ziel, die Sicherheit für Radfahrer zu erhöhen. Mit der steigenden Zahl der Radfahrer sind auch die Anforderungen mit den Jahren gestiegen. Gefragt sind mittlerweile neue Impulse und Innovationen sowie aktuelle Best-Practice-Beispiele, die im Dienste der Sicherheit Schule machen.

Gemeinsam mit seinen Partnern hat das KfV mit dem Wettbewerb „Fahrradfreundliche Gemeinde 2013 in der Steiermark“ jene steirischen Gemeinden ermittelt, die in den letzten Jahren vorbildliche Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs gesetzt haben. Als Siegergemeinde des diesjährigen Wettbewerbs und somit zur „Fahrradfreundlichsten Gemeinde 2013 in der Steiermark“ wurde **Frohnleiten** gekürt. Die Stadtge-



Bgm. OSR Ussar mit der Urkunde der „Fahrradfreundlichsten Gemeinde Steiermark“ bei der Auszeichnungverleihung in Frohnleiten.

meinde kann 14 km Radverkehrsanlagen sowie Abstellplätze für 322 Fahrräder aufweisen und 75 Prozent des gesamten Straßennetzes im Ort sind verkehrsberuhigte Zonen. Dies alles fördert den sicheren Radverkehr.

Unter den teilnehmenden Gemeinden und Städten wurden darüber hinaus die Stadtgemeinde **Leibnitz**, die Marktge-

meinden **Kaindorf an der Sulm** und **Kaindorf** (Bezirk Hartberg-Fürstenfeld) sowie die Gemeinde **Heimschuh** zur „Fahrradfreundlichen Gemeinde in der Steiermark“ ernannt. Den Vertretern aller Siegergemeinden wurden am 23. Oktober in Frohnleiten die Auszeichnungen überreicht.

Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark ist in ihrer Kategorie die „Fahrradfreundlichste Gemeinde in Österreich“

Bereits am 10. Oktober 2013 wurde die bundesweite Auszeichnung „Fahrradfreundlichste Gemeinde Österreich 2013“ in sechs Kategorien vergeben. Die stolzen Gewinner sind Leopoldstadt als Wiens Rad-Bezirk Nummer Eins, Kirchbach in Steiermark (Kategorie „bis 2.000 Einwohner“), Bad Schallerbach/OÖ (Kategorie „2.001 bis 5.000 Einwohner“), Bergheim/Salzburg (Kategorie „5.001 bis 10.000 Einwohner“), Hard/Vorarlberg (Kategorie „10.001 bis 30.000 Einwohner“) und Salzburg Stadt (Kategorie „über 30.000 Einwohner“). Als Aufsteiger des Jahres erhielt St. Pölten den diesjährigen Anerkennungspreis der Jury.



Die österreichischen Gewinner bei der Verleihung „Fahrradfreundlichste Gemeinde 2013“ in Wien: DI Bernhard Kathrein, Marktgemeinde Hard; Bgm. Gerhard Baumgartner, Marktgemeinde Bad Schallerbach; Bgm. DI Josef Winter, Marktgemeinde Kirchbach in Stmk.; Bgm. Johann Hutzinger, Gemeinde Bergheim; Bgm. Stv. Christine Homola, Stadt Salzburg; Bezirksvorsteher Karlheinz Hora, Wien Leopoldstadt; VBgm. Ing. Franz Gunacker, Stadt St. Pölten (v. l. n. r.)

Wir gratulieren allen steirischen Gemeinden sehr herzlich zur Auszeichnung und wünschen ihnen für die weiteren Bemühungen um die Sicherheit im Fahrradverkehr viel Erfolg!

Partizipative Leitbildentwicklung fördert Identifikation und Image

Die Bevölkerung hat abgestimmt: Mit Jahresbeginn 2013 fusionierten Gai, Hafning und Trofaiach zur „Stadtgemeinde Trofaiach“. Dieser Schritt, der im Zuge der Gemeindestrukturreform durchgeführt wurde, basierte auf monatelanger Vorarbeit, bei der nicht nur Verantwortliche aus den Gemeinden involviert waren, sondern von Beginn an auch BürgerInnen beim Prozess mitwirkten. Beweggründe für eine Fusionierung bilden u. a. Entwicklungstrends auf struktureller Ebene und gesamtgesellschaftliche Veränderungen. Sie erfordern fortschrittliche Ziele, um sich in der Region neu positionieren zu können. Dieser Herausforderung stellten sich die Bürgermeister im Vordernbergertal, indem sie unter Einbindung aller Betroffenen ein „Entwicklungsleitbild“ für die gemeinsame neue Stadt formulierten.

Wozu die Erstellung eines Entwicklungsleitbildes?

Ein Entwicklungsleitbild dient allgemein für alle BewohnerInnen einer Gemeinde als Orientierungshilfe, um die neu definierten Ziele für die zukünftige Stadtentwicklung zu erreichen. Des Weiteren bezweckt es, auf Veränderungen reagieren zu können und zugleich die Verläufe auf kommunaler Ebene planbar zu machen. Es hilft, die Entwicklungstendenzen transparent darzustellen, diese zu dokumentieren und auch mögliche Konfliktpunkte zu benennen.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass ein mit den BürgerInnen gemeinsam entworfenes Leitbild folgende wesentliche Vorteile mit sich bringt: Neben einer langfristigen Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung fördert die gemeinsame Entwicklung eines Leitbildes eine stärkere Verbundenheit der BürgerInnen mit der Gemeinde. Durch die aktive Beteiligung aller wird das Entwicklungsleitbild zu einem gemeinschaftlichen Produkt und die formulierten Ziele beruhen auf einer breiten Akzeptanz.

Die Zusammenarbeit mit allen BürgerInnen ist wichtig!

Auf eine Beteiligung aller wird in diesem Prozess besonders Wert gelegt. Somit werden auch jene Personen, die bislang kaum in den Gemeindegesehnissen involviert waren, mit eingebunden. Um geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine kollektive Mitgestaltung

ermöglichen, wurde die Stadtgemeinde Trofaiach von ExpertInnen der GMK und von beteiligung.st, die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung, fachkundig beraten und begleitet. Beispielsweise wurden die Wünsche und Meinungen der Erwachsenen bei BürgerInnenversammlungen gesammelt und die Ideen in sogenannten Zukunftswerkstätten auf ihre Umsetzbarkeit diskutiert. Die Kinder und Jugendlichen wurden als ExpertInnen für Kinder- und Jugendfragen angesehen. Mit altersadäquaten Methoden wurden in Workshop-Settings ihre Anliegen und Vorstellungen für Kinder- und Jugendangebote in der neuen Stadtgemeinde erfasst.

Qualität sichern und den Austausch fördern

Neben der partizipativen Gestaltung des Entwicklungsleitbildes sind die Informationsweitergabe und eine generelle Diskussionsbereitschaft der Verantwortlichen mit den BürgerInnen für eine vielversprechende Entwicklung eines Leitbildes wichtig. Durch den Wissensaustausch und die Aufklärung der Bevölkerung während des Gesamtprozesses konnten in Gai, Hafning und Trofaiach Spannungen bzw. Unzufriedenheit in Bezug auf „Altbewährtes“ und die notwendigen Neuerungen nachhaltig gemindert werden. Wichtig dabei war, und ist es weiterhin, für die BürgerInnen unterschiedliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen die Möglichkeiten geben, ihre Vorschläge einzubringen, aber

vor allem auch ihre Ängste bzw. Unklarheiten und Kritikpunkte zu artikulieren. So wurden für die Bevölkerung neben den Workshops auch öffentliche Versammlungen organisiert und Online-Foren auf der Gemeindehomepage und auf Facebook eingerichtet. Eine gemeinsame Gemeindezeitung im neuen Format wurde ebenfalls herausgegeben. Darüber hinaus standen jederzeit die ehemaligen Bürgermeister sowie alle Gemeindefachkräfte für persönliche Auskünfte und Anregungen zur Verfügung.

Eine Einbindung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen BürgerInnen in der Erstellung des Entwicklungsleitbildes ist also maßgebend für den Erfolg. Das bestätigte in der Stadtgemeinde Trofaiach auch die abschließend durchgeführte Fragebogenerhebung: Die definierten Ziele stießen bei der Bevölkerung auf eine breite Anerkennung. Zugleich schafft Mitbestimmung ein größeres Verantwortungsgefühl der Beteiligten gegenüber dem Inhalt des Entwicklungsleitbildes. Mitwirkung und -gestaltung machen die tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen verbindlich und führen zu einer nachhaltigen Qualitätssicherung.

Weitere Informationen und Kontakt: beteiligung.st, die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
office@beteiligung.st
www.beteiligung.st
www.gmk.co.at

Christian Schölnast-Volks- und Heimatkundepreis ausgeschrieben

Zum siebenten Mal wird vom Kuratorium der „Christian Schölnast-Stiftung“ dieser steirische Volks- und Heimatkundepreis ausgeschrieben. Der 1997 verstorbene Riegersburger Heimatkundler Christian Schölnast hat zu Lebzeiten eine Volkskunde- und Heimatkundeprivatstiftung errichtet, deren Zweck im Sinne des Stifters „die Förderung und Pflege des volks- und heimatkundlichen Schrifttums und die Erhaltung dieses volks- und heimatkundlichen Schrifttums...“ ist. Dazu wird alle zwei Jahre ein Wettbewerb für volkskundliche Studien und Literatur ausgeschrieben, an dem sich alle in der Steiermark wohnhaften, einschlägig tätigen Autorinnen und Autoren sowie Forscherinnen und Forscher österreichischer Staatsbürgerschaft

beteiligen können. Der gestaffelte Preis geht zu 4.000, 2.500 und 1.500 Euro an drei Manuskripte oder gedruckte Arbeiten zur genannten Thematik, die nicht vor dem Jahre 2011 entstanden sein dürfen. Die Preisverleihung erfolgt satzungsgemäß rund um den Geburtstag des Stifters, Ende März/Anfang April 2014 in Feldbach.

Anfragen und Einsendungen sind zu richten an:

Direktion der Steiermärkischen Landesbibliothek, Kalchberggasse 2, 8010 Graz
 Tel. (0316) 877-4600,
 Fax (0316) 877-4633
 E-Mail: landesbibliothek@stmk.gv.at

Einsendeschluss ist der 31. 12. 2013.

Zahngesundheit in 15 Sprachen

16 eigens ausgebildete Zahngesundheitsmentorinnen, die 15 unterschiedliche Muttersprachen sprechen, waren 2012 im Rahmen des Projektes Zähne.Zeigen von Styria vitalis im Einsatz.

Ihre Einsatzorte in den Projektregionen Graz, Bruck an der Mur und Feldbach waren Wartezimmer von KinderärztInnen, Elternberatungsstellen, Institutionen und Vereinslokale, Müttertreffpunkte, Religionsgemeinschaften sowie selbst organisierte Treffen mit Menschen aus MigrantInnen-Communities, in Siedlungen, Schwimmbädern oder in Parks und auf Spielplätzen.

Ausgangslage für das Projekt war das von der WHO definierte Ziel von mindestens 80 % kariesfreien Sechsjährigen bis zum Jahr 2020. Die Zahnstatuserhebungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass vor allem Kinder mit Migrationshintergrund verstärkt von Karies betroffen sind. Ziel ist es daher, werdende Eltern oder Eltern von Kleinkindern im Alter von null bis vier Jahren für Zahngesundheit zu interessieren. Damit es leichter fällt, Kontakt aufzunehmen, haben die Mentorinnen u. a. Handpuppen und Memorykarten für die Kinder dabei. Mit großen Modellen eines Gebisses und einer Zahnbürste kann die richtige Zahnputztechnik vorgeführt werden.

Mit der Ausbildung von muttersprachlichen ZahngesundheitsmentorInnen – in Anlehnung an die steiermarkweit bereits seit 1986 in Kindergärten und Volksschulen tätigen Zahngesundheitserzie-

herInnen – und deren Einsatz für niedrigschwellige Aufklärungsarbeit sollen Sprach- und Kulturbarrieren überwunden und damit ein Beitrag zu einer besseren Zahngesundheit bei Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien – häufig mit Migrationshintergrund – geleistet werden.

Kultursensible Kariesprävention

Aufbauend auf den Erfahrungen aus Zähne.Zeigen begann mit Februar 2013 ein einjähriges Projekt namens „KUKA – Kultursensible Kariesprävention“. Projektziel ist die partizipative Entwicklung und Erstellung prägnanter, kultursensibler und nutzerorientierter Informationsmaterialien in mindestens zehn verschiedenen Sprachen für 7 bis 10-jährige Kinder mit Migrationshintergrund sowie für Eltern, KinderärztInnen, SozialarbeiterInnen, Lehrpersonen und andere Interessierte.

Nicht in allen Kulturen haben gesunde Zähne und eine regelmäßige Zahnpflege denselben Stellenwert. Umso wichtiger ist es daher, Infomaterialien zur Zahngesundheit inhaltlich und formell so zu gestalten, dass sie von Menschen unterschiedlichster Kulturen als hilfreich wahrgenommen werden. Weitere



Eine Zahngesundheitsmentorin im Einsatz

Projektziele sind Bewusstseinsbildung und Vernetzung.

Gefördert wird das einjährige Projekt über die Mittel der Gemeinsamen Gesundheitsziele aus dem Rahmen-Pharmavertrag des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Information:

Styria vitalis,
Maga Gudrun Schlemmer, MPH
Tel.: (0316) 82 20 94-14

gudrun.schlemmer@styriavitalis.at
www.styriavitalis.at



Das Grazer Team der Zahngesundheitsmentorinnen, die von Styria vitalis ausgebildet wurden.

Leitfaden Gemeindefusion erschienen

Das Projekt der Gemeindestrukturreform in der Steiermark stellt für alle sowohl in politischer, aber auch in fachlicher Hinsicht eine völlig neue und große Herausforderung dar. Noch vor der Umsetzungsphase des Projekts waren der Gemeindebund Steiermark wie auch die Kommunalberater immer wieder mit Anfragen zu verschiedensten inhaltlichen Aspekten der Durchführung einer Gemeindefusion befasst.

So wurde beschlossen, gemeinsam mit dem BFP Kommunal Center und der Integrated Consulting Group ICG einen Leitfaden auszuarbeiten. Durch die Unterstützung der Stadtgemeinde Trofaiach, die bereits zum 1. 1. 2013 mit den Nachbargemeinden Hafning und Gai fusioniert hat, konnten auch die ersten unmittelbaren praktischen Erfahrungen in den Leitfaden einfließen.

In einer Veranstaltung am 14. November 2013 in Lannach mit aktuellen Informationen zur Umsetzung der Gemeindefusionen in der Steiermark wurde dieser Leitfaden Gemeindefusion der Öffentlichkeit präsentiert. Damit liegt nun ein wertvoller Arbeitsbehelf für die Praxis vor, der als Unterstützung für die Arbeit an der Umsetzung von Gemeindezusammenlegungen dienen und den strukturierten Ablauf eines solchen Projekts ermöglichen kann.

Der Leitfaden wird allen steirischen Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt und ist auch im Mitgliederservice unserer Homepage www.gemeindebund.steiermark abrufbar.



Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005	2010
März 2013	490,0	279,2	179,6	137,3	130,5	118,0	107,8
April 2013	490,4	279,5	179,8	137,5	130,7	118,2	107,9
Mai 2013	491,3	280,0	180,1	137,7	130,9	118,4	108,1
Juni 2013	491,3	280,0	180,1	137,7	130,9	118,4	108,1
Juli 2013	489,0	278,7	179,3	137,1	130,3	117,8	107,6
August 2013	489,5	278,9	179,4	137,2	130,4	117,9	107,7
September 2013	493,1	281,0	180,8	138,2	131,4	118,8	108,5
Oktober 2013 (vorläufig)	492,7	280,8	180,6	138,1	131,3	118,7	108,4

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:
 Gemeindebund Steiermark,
 8010 Graz, Burgring 18,
 Tel.: (0316) 82 20 790,
www.gemeindebund.steiermark.at

Schriftleitung und für den Inhalt verantwortlich:
 LGF Mag. Dr. Martin Ozimic

Produktion:
 Ing. Robert Möhner – Public Relations,
 8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:
 Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
 8181 St. Ruprecht/Raab



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Die verwendeten Druckfarben wurden auf rein pflanzlicher Basis hergestellt und sind umweltfreundlich.